WAHRNEHMUNGSBERICHT

2013

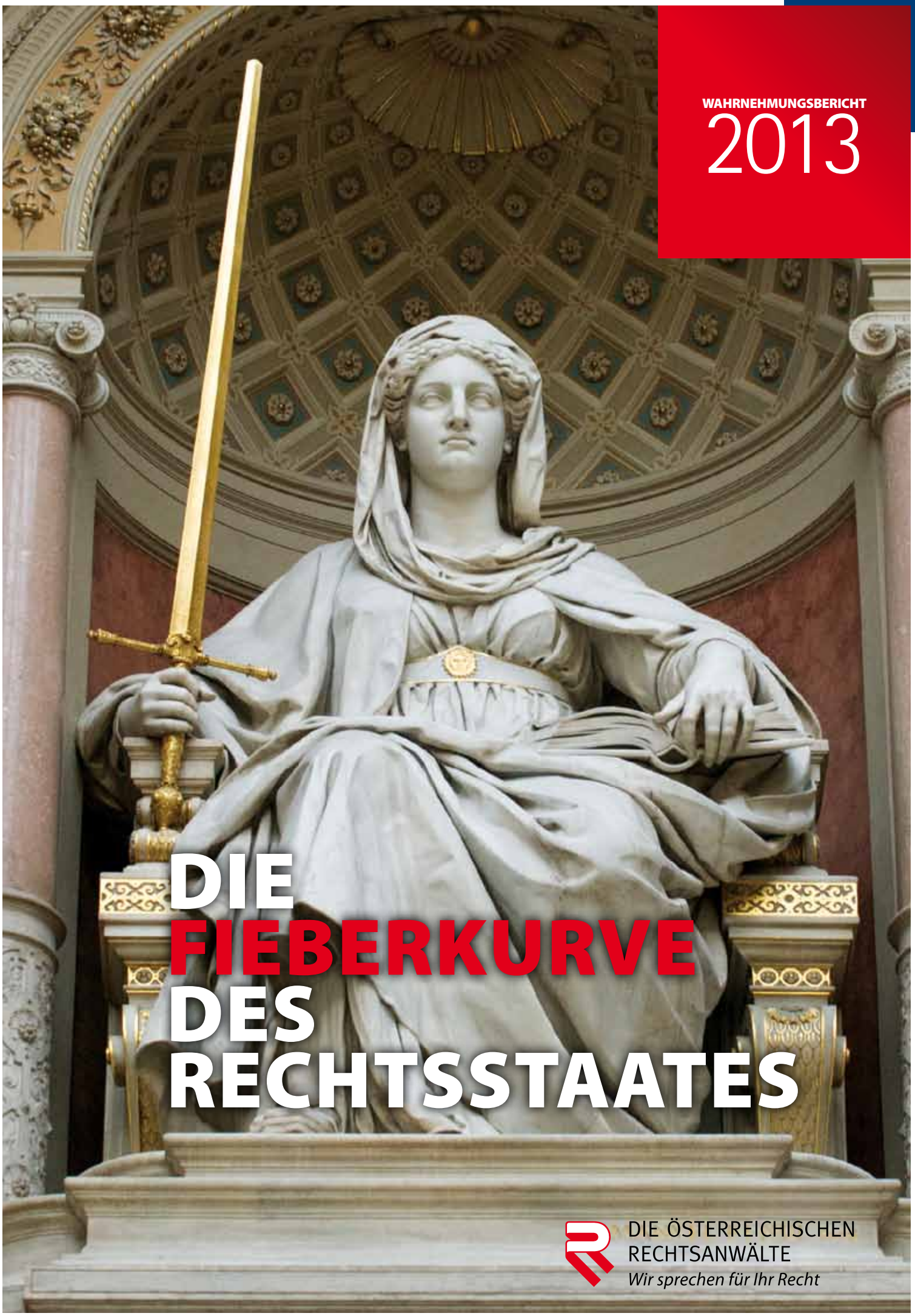

DIE FIEBERKURVE DES RECHTSSTAATES

DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

Wir sprechen für Ihr Recht

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) legt dem gesetzlichen Auftrag des § 36 RAO folgend den

40. WAHRNEHMUNGSBERICHT

zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung vor. Zur Wahrung der Aktualität wurden im Beobachtungszeitraum bis einschließlich Oktober 2013 laufend eingelangte Wahrnehmungen der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgenommen. Zum Wahrnehmungsbericht 2011/2012 sind zahlreiche Stellungnahmen eingelangt. Besonderer Dank gilt diesbezüglich dem OLG Graz und dem OLG Innsbruck für deren ausführliche Rückmeldungen sowie dem OLG Linz und den Höchstgerichten.

Soweit im vorliegenden Wahrnehmungsbericht geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, betreffen diese Frauen und Männer gleichermaßen.

SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER!

Dr. Rupert Wolff
Präsident des Österreichischen Rechtsanwalts-kammertages (ÖRAK)

Zum 40. Mal legen wir den Wahrnehmungsbericht der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor. Der Österreichische Rechts-anwaltskammertag (ÖRAK) folgt damit seinem gesetzlichen Auftrag, die österreichische Rechtspflege und Verwaltung zu beobachten und signifikante Wahrnehmungen zu dokumentieren.

Unser Wahrnehmungsbericht zeichnet eine „Fieberkurve des Rechtsstaates". Nur wer regelmäßig die Symptome aufzeigt, kann rechtzeitig und wirkungsvoll Therapien verordnen. Der österreichische Rechtsstaat liegt uns am Herzen, gesunde Strukturen und Abläufe aufrecht zu erhalten ist unser Auftrag.

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Österreichs stehen als von staatlichem Einfluss unabhängige Berufsgruppe dafür ein, ihr Fachwissen, ihre Erfahrung, aber auch ihr Engagement und ihre Begeisterung für Rechtsstaatlichkeit, Freiheit und Menschlichkeit in den Dienst der Bürger unseres Landes zu stellen. Deshalb mahnen wir gerade in Zeiten eines wahrnehmbaren Vertrauensverlustes in die Justiz und ihre Organe zu besonderer Vorsicht. Die Justiz hat blind zu bleiben. Blind, im Sinne von unabhängig und unbeeinflusst von allen Faktoren von außen, und nicht blind im Sinne von untätig, übereifrig und geblendet von Gefallsucht. Hier gilt es rechtzeitig gegenzusteuern, um hohe rechtsstaatliche Standards auch in Zukunft gewährleisten zu können. Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger müssen gewahrt, geschützt und von den Behörden respektiert werden. Unser Anspruch ist es, spürbar zu machen, dass in Österreich die Behörden den Bürgern dienen und nicht umgekehrt.

Es gibt Bereiche, in denen die Justiz und die Verwaltung strukturelle Schwächen aufweisen. Wo Menschen wirken, geschehen Fehler. Wer einen Fehler gemacht hat und ihn nicht korrigiert, begeht einen zweiten. Jene Bereiche, in denen trotz unserer Kritik bislang keine Verbesserungen fest-stellbar waren, haben wir in unserem Wahrnehmungsbericht mit einem Fieberthermometer gekennzeichnet.

Die Politik ist gefordert, Maßnahmen zur Behebung der aufgezeigten Mängel zu treffen. Als rechtspolitische Arbeitsgrundlage für die neue Legislaturperiode hat die österreichische Rechtsanwaltschaft einen Katalog von Verbesserungsvorschlägen in Form einer Resolution verabschiedet, die Sie am Ende dieses Berichtes finden.

Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen, die durch ihre offenen und kritischen Wahrnehmungen aus dem Alltag des Rechtslebens zur Erstellung dieses Wahrnehmungsberichtes beigetragen haben. Ich ersuche Sie, auch künftig Ihre Wahrnehmungen an uns weiterzugeben. Wir gehen Ihren Hinweisen gewissenhaft nach. Wir erörtern mit der Justiz und den Ver-waltungsbehörden die aus Ihren Wahrnehmungen resultierenden Verbesserungsmaßnahmen.

RUPERT WOLFF

INHALT

03 **VORWORT**

05 GESETZGEBUNG

06 **I ÖSTERREICH**
06 1. Good Governance
06 2. Zugang zur Justiz
09 3. Gerichtspraxis
09 4. Verfassungsrecht/Grundrechtsschutz
10 5. Sachwalterrecht
11 6. Berufsrecht
11 7. Gesellschaftsrecht
12 8. Strafrecht

13 **II EUROPÄISCHE UNION**
13 1. EU-Justizindex für eine leistungsfähigere, wachstumsfördernde Justiz
13 2. Die Europäische Staatsanwaltschaft
14 3. Richtlinie zum Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren

15 PRAXISFÄLLE

16 **I STRAFVERFAHREN**
16 1. Probleme mit Akteneinsicht/Aktenkopien
16 2. Verfahrenshilfe
16 3. Kurzfristige Anberaumung von Verhandlungsterminen
16 4. Verzögerungen
17 5. Justizanstalten
17 6. Verfahrensführung
18 7. Zusammenarbeit der Gerichte mit den Medien
18 8. Wahrung der Beschuldigtenrechte
18 9. Sonstiges

19 **II ZIVILVERFAHREN**
19 **1. Allgemeine Zivilverfahren**
19 a. Verfahrenshilfe
20 b. Verzögerungen
20 c. Einseitige Verhandlungsführung
20 d. Verhandlungstermine
20 e. Mündliche Berufungsverhandlung
21 f. Zusammenarbeit der Gerichte mit den Medien
21 g. Sonstiges
21 **2. Exekutions- und Insolvenzverfahren**
21 a. Ignorieren von Vertagungsbitten
22 b. Verfahrensverzögerungen
22 c. Kein Ersatz der Interventionskosten
22 d. Abfragen bei der Zentralen Evidenz
22 e. Zusammenrechnung beschränkt pfändbarer Geldforderungen
22 **3. Außerstreitverfahren**
22 a. Sparmaßnahmen der Justiz
23 b. Familiengerichtshilfe
23 **4. Grundbuch**
23 a. Rasche Abwicklung
23 b. Personalmangel
23 c. Eintragungsgebühr Grundbuch
23 d. Schlechte Lesbarkeit elektronisch eingebrachter Urkunden

24 **III VERWALTUNGSVERFAHREN**
24 1. Probleme bei der Aktenbeschaffung
24 2. Erteilung einer Niederlassungsbewilligung
24 3. Minderheitensprache als Amtssprache

24 **IV SONSTIGES**
24 1. ERV
24 2. Bundeswettbewerbsbehörde

25 VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE – RESOLUTION

26 Abkürzungsverzeichnis
27 Kontakt
27 Impressum

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

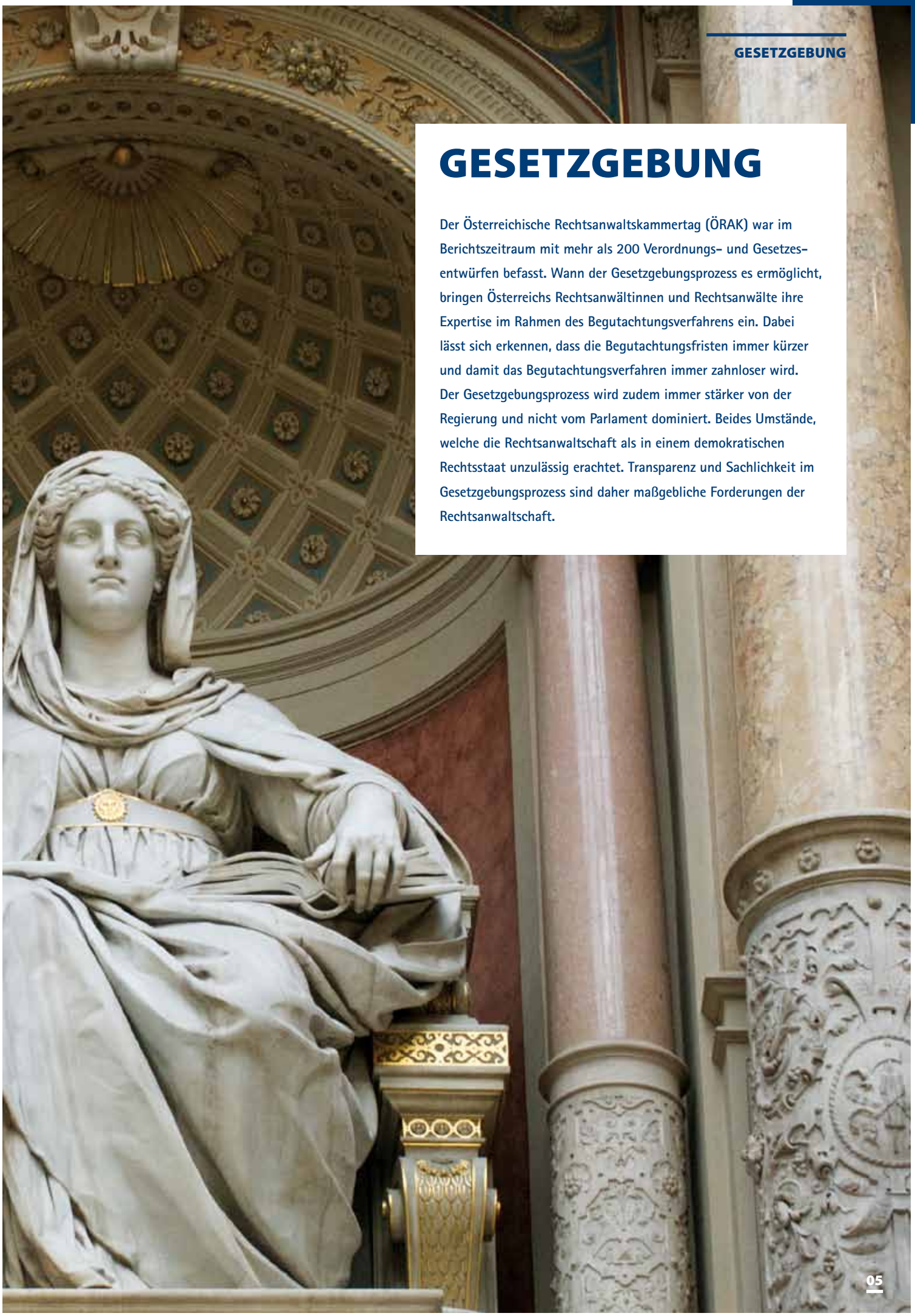

GESETZGEBUNG

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) war im Berichtszeitraum mit mehr als 200 Verordnungs- und Gesetzesentwürfen befasst. Wann der Gesetzgebungsprozess es ermöglicht, bringen Österreichs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Expertise im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ein. Dabei lässt sich erkennen, dass die Begutachtungsfristen immer kürzer und damit das Begutachtungsverfahren immer zahnloser wird. Der Gesetzgebungsprozess wird zudem immer stärker von der Regierung und nicht vom Parlament dominiert. Beides Umstände, welche die Rechtsanwaltschaft als in einem demokratischen Rechtsstaat unzulässig erachtet. Transparenz und Sachlichkeit im Gesetzgebungsprozess sind daher maßgebliche Forderungen der Rechtsanwaltschaft.

I ÖSTERREICH

1. GOOD GOVERNANCE

Auch dieses Jahr muss darauf hingewiesen werden, dass in manchen Fällen die Fristen zur Begutachtung derart kurz bemessen sind, dass eine detaillierte und gewissenhafte Untersuchung des Gesetzesentwurfes nicht möglich ist – ganz abgesehen davon, dass bei bestimmten Vorhaben, wie etwa bei Entwürfen, die gleich als Regierungsvorlage eingebracht werden oder bei Entwürfen, bei welchen nach erfolgter Begutachtung noch umfangreiche inhaltliche Änderungen vorgenommen werden, im Regelfall keine Begutachtung mehr durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang ist auf ein Rundschreiben des BKA vom 2. Juni 2008 hinzuweisen, worin in Erinnerung gerufen wurde, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben in der Regel sechs Wochen zu betragen hat.

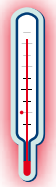

Als Negativbeispiel angeführt werden kann das Gesetz zur Umsetzung des Spekulationsverbots: Dieses wurde vom BMF am 11. Jänner 2013 zur Begutachtung an ausgewählte Stellen versendet, Ende der Frist war der 23. Jänner 2013. Dem ÖRAK wurden die gegenständlichen Entwürfe nicht zur Begutachtung übermittelt, obwohl dieser selbst sowie die neun Rechtsanwaltskammern unmittelbar davon betroffen waren. In der darin vorgesehenen Anlage zur vorgeschlagenen Bundesfinanzierungsverordnung wurden nämlich sowohl die Rechtsanwaltskammern als auch der ÖRAK als Rechtsträger gemäß dem neu eingefügten § 2b Bundesfinanzierungsgesetz angeführt, wodurch sie in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Vorschriften einbezogen wurden. Eine Frist von zwölf Tagen ist nicht nur absolut unzureichend, um eine fundierte Auseinandersetzung mit den Gesetzesentwürfen zu ermöglichen. Jene Stellen, die unmittelbar von einer Gesetzesänderung betroffen sind, nicht miteinzubeziehen, ignoriert diese bzw umgeht sie bewusst. Es entsteht der Eindruck, das Begutachtungsverfahren wird nur als lästiges Erfordernis und nicht als wertvoller Beitrag von Experten zum Gesetzgebungsprozess angesehen.

Aus Sicht des ÖRAK sind **bei Gesetzesbegutachtungen Mindeststandards einzuführen. So ist vorzusehen, dass Stellen wie der ÖRAK vorab zu konsultieren sind. Für den Fall der Nichteinhaltung sind zudem Konsequenzen festzulegen.** Gesetzesvorlagen sollten generell erst nach nachweislicher und umfassender Begutachtung im Nationalrat beschlossen werden. Der Nationalrat sollte in jenen Fällen, in denen eine Begutachtung nicht oder in nicht ausreichender Frist erfolgte, die Behandlung eines Gesetzesentwurfes ablehnen. **Der ÖRAK fordert daher die Schaffung verbindlicher „Good Governance"-Regeln für den Gesetzwerdungsprozess.**

Im Rahmen solcher Regelungen wäre auch die **Einführung einer Verständigungspflicht** angebracht. Diese sollte derart ausgestaltet sein, dass jene Institutionen und Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von nachträglichen Änderungen des ursprünglich zur Begutachtung ausgesandten Gesetzesentwurfes zu verständigen sind. Außerdem sollten alle Änderungen in einer Form gekennzeichnet werden, mit der sichergestellt ist, dass jeder Bürger auf der Website des Parlaments nachvollziehen kann, wann und auf wessen Anregung hin die Änderung erfolgte.

„Good Governance" beinhaltet nicht zuletzt auch die **Vorlage nachvollziehbarer Folgenabschätzungen.** Zur besseren Gesetzgebung ist daher die Vorlage von Schätzungen der finanziellen, rechtlichen und andere Bereiche betreffenden Auswirkungen einer Gesetzesänderung für den Staat sowie die Bürger und Unternehmen unabdingbar.

2. ZUGANG ZUR JUSTIZ

Gerichtsgebühren

Ebenfalls schon seit Jahren wird von Seiten des ÖRAK kritisiert, dass der Zugang zur Justiz, nicht zuletzt aufgrund der **hohen Gebührenbelastung**, stark beschränkt wird. Anhand der Europarats-Studie (CEPEJ – The European Commission for the Efficiency of Justice, auf Grundlage des Datenmaterials aus dem Jahr 2010) wurde die Rückläufigkeit der Geschäftsfälle bestätigt. Gab es im Jahr 2008 noch 3.625.816 Geschäftsanfälle, lag die Zahl im neuen Bericht (Daten 2010) bei nur noch 3.600.472. Aus einer parlamentarischen Anfrage vom Februar 2012 geht hervor, dass im Jahr 2011 bloß 3.397.104 Rechtssachen bei den Gerichten anhängig gemacht wurden, also um 203.368 Geschäftsanfälle weniger als im Jahr davor. Der ÖRAK sieht dies als Indiz dafür, dass der Zugang zum Recht in Österreich beschwerlicher geworden ist. Eine Ursache dafür sind die hohen Gerichtsgebühren. Die hohe Gebührenbelastung hat mittlerweile dazu geführt, dass Rechtsuchende genau prüfen müssen, ob sie sich den Gang zu Gericht überhaupt leisten können. Das trifft die breite Mittelschicht, nicht jene, die Verfahrenshilfe erhalten oder jene, die es sich ohnehin leisten können. Die hohe Gebührenbelastung ist auch der Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort abträglich. Ein für die Ansiedelung von Unternehmen und Konzernen attraktiver Wirtschaftsstandort muss eine effiziente und kostengünstige Rechtswahrung und Rechtsdurchsetzung garantieren. Bei einem Streitwert von fast 500 Millionen Euro, so wie bei der Klage der BAWAG gegen die Stadt Linz, wurden schon in erster Instanz mehr als fünf Millionen Euro Pauschalgebühren fällig. Die Gerichtsgebühren könnten im Laufe des Verfahrens auf bis zu 24 Millionen Euro steigen – von einer Attraktivität als Wirtschaftsstandort kann in diesem Fall keine Rede sein, eine Deckelung ist daher dringend notwendig – nicht zuletzt auch um dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgebot Genüge zu tun.
Ein Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten zeigt, dass Österreich unangefochtener Spitzenreiter bei den Gerichtsgebühren ist. In Großbritannien sind diese mit 1.670,- GBP gedeckelt, in Italien mit 1.466,- Euro. Selbst in Deutschland beträgt die Gerichtsgebühr bei einem Zivilrechtsstreit über 100 Millionen Euro 329.208,– Euro und nicht 1.203.801,- Euro, wie bei uns in Österreich.

Die Gewährleistung des Zugangs zum Recht gehört zu den grundlegenden Staatsaufgaben. Daraus folgt, dass die Justiz überwiegend aus allgemeinen staatlichen Mitteln zu finanzieren ist, wie dies auch in den anderen europäischen Staaten der Fall ist. In Österreich hingegen besteht die besondere, in der gesamten EU einzigartige, Situation, dass sich die Justiz vorwiegend aus dem Gebührenaufkommen der rechtsuchenden Bevölkerung finanziert und sogar einen Überschuss erwirtschaftet. Besonders deutlich wird diese Lage anhand der bereits erwähnten CEPEJ-Studie. Diese zeigt, dass Österreichs Justiz ihre Ausgaben zu 110 Prozent aus Gerichtsgebühren decken kann. Damit liegt Österreich in Europa an der Spitze, der europäische Durchschnitt liegt bei 22 Prozent.

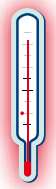

Es ist daher ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit, die Gerichtsgebühren massiv zu senken. Das Gegenteil ist jedoch im Windschatten der Nationalratswahl 2013 geschehen: Am 27. September 2013 wurden die Verordnungen des BMJ über die Neufestsetzung von Gerichtsgebühren gemäß § 31a GGG und über den Normalkostentarif im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl II 280/2013 und 281/2013). Mit diesen Verordnungen, die bereits mit 1. Oktober 2013 in Kraft getreten sind, wurden die Gerichtsgebühren um fünf Prozent erhöht.

Die Höhe der Gerichtsgebühren steht, wie bereits ausgeführt, ohnehin schon in einem mehr als problematischen Verhältnis zum Zugang zum Recht und dem Rechtsgewährungsanspruch des Bürgers gegenüber dem Staat, der überwiegend aus den allgemeinen staatlichen Mitteln finanziert werden sollte. Eine automatische Erhöhung der Gebühren durch einen Referenzmechanismus, der mit der Leistung der Justiz nicht das Geringste zu tun hat und vom Staat als „Preistreiber erster Ordnung" selbst regelmäßig in Gang gesetzt wird, ist aus rechtsstaatlichen Gründen generell abzulehnen. Die Justiz ist kein auf Profit ausgerichtetes Unternehmen und darf dies auch nicht sein.

Grundbuchsgebührennovelle

Darüber hinaus sieht der Gesetzgeber aber immer wieder neue, den Bürger belastende, Abgaben im Justizbereich vor. Als Beispiel dafür ist die Grundbuchseintragungsgebühr zu nennen. Ausgangspunkt war das Erkenntnis des VfGH vom 21. September 2011 (G 34,35/11-10), womit die Bestimmungen des § 26 Abs 1 und Abs 1a Gerichtsgebührengesetz (GGG), wonach sich die Eintragungsgebühr im Grundbuch bei unentgeltlichen Rechtsgeschäften nach dem Einheitswert bzw einem Vielfachen davon bemisst, aufgehoben wurden. Mit Ablauf des Jahres 2012 trat die Aufhebung in Kraft. Ein erster Entwurf einer Grundbuchsgebührennovelle wurde jedoch erst kurz davor, im September 2012, vorgelegt.

Anders als in den Vorgesprächen angekündigt, sah dieser weder aufkommensneutrale Regelungen noch Ermäßigungen für Immobilientransaktionen im Familienkreis und Unternehmensübertragungen im bisherigen Umfang vor. Ebenso wenig fand die Zusage, dass es zu keiner Erhöhung des administrativen Aufwandes für die Justiz sowie die Parteien und deren Vertreter kommen werde, Berücksichtigung. Demgegenüber sah der Entwurf vor, künftig generell an den von der Partei anzugebenden und zu bescheinigenden Verkehrswert anzuknüpfen. Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben sah er neben hohen Strafgebühren sogar eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft vor. Die Begünstigung im Familienbereich sollte kumulativ an zwei Voraussetzungen geknüpft werden: Das Vorliegen eines dringenden Wohnbedürfnisses und eines gemeinsamen Wohnsitzes. Ferner wären beispielsweise die Schenkungen von Großeltern an Enkelkinder ebenso wenig begünstigt gewesen, wie jene des kinderlosen Onkels an die Nichte. Durch die vorgesehene Abschaffung der Selbstberechnung wurde dem Ziel der Verwaltungsökonomie nicht entsprochen. Auch die Übergangsbestimmungen, die unter anderem an den Zeitpunkt der Eintragung im Grundbuch (bis spätestens 31. Dezember 2012) anknüpften, sind vom ÖRAK entschieden abgelehnt worden. Die Anwendung einer Gesetzesbestimmung von der nicht vom Antragsteller beeinflussbaren Eintragung im Grundbuch abhängig zu machen, dient nicht der Rechts- und Abwicklungssicherheit.

Nach heftiger Kritik der Zivilgesellschaft, auch des ÖRAK, wurde der Entwurf schließlich in der Regierungsvorlage dahingehend entschärft, dass unter anderem die begünstigten Erwerbsvorgänge im Familienkreis erweitert wurden und nicht mehr an die genannten Voraussetzungen (dringendes Wohnbedürfnis und gemeinsamer Wohnsitz) geknüpft sein müssen. Weiters konnte eine Änderung der Übergangsbestimmungen erreicht werden, wonach für Gesuche, die bis 31. Dezember 2012 bei Gericht einlangten, prinzipiell die alte Rechtslage anwendbar blieb (dies galt auch für Fälle der Selbstberechnung, wenn diese vor dem 1. Jänner 2013 vorgenommen wurde), auch wenn die Eintragung erst nach dem 31. Dezember 2012 erfolgte. Von der grundsätzlichen Anknüpfung an den Verkehrswert wurde hingegen nicht Abstand genommen.

Die Grundbuchsgebührennovelle hätte in ihrer ursprünglichen Fassung zu einer massiven Erhöhung der Grundbuchsgebühren geführt. **Der ÖRAK hat sich intensiv für eine Gebührensenkung eingesetzt und konnte deutliche Verbesserungen erreichen. Im Jänner 2013 wurde die Novelle schließlich kundgemacht (BGBl I 1/2013).**

Noch immer ausständig sind jedoch nach Auffassung des ÖRAK notwendige Klarstellungen durch den Gesetzgeber. Die in der Novelle vorgeschriebene Plausibilitätsprüfung mangels ausreichender Anhaltspunkte zur Ermittlung des Werts des einzutragenden Rechts hat zu einer großen Rechtsunsicherheit geführt. Dadurch wurde eine Flut von Verbesserungsaufträgen der Kostenbeamten ausgelöst, die das Gesetz so auslegen, dass in jedem Fall eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen ist, obwohl das Gesetz eine solche Prüfung nicht verlangt. Zahlreiche Beschwerden aus der Rechtsanwaltschaft und dem Notariat waren die Folge. Diese Gesetzesbestimmung sollte daher dringend durch den Gesetzgeber klargestellt werden.
Die vom Gesetzgeber zugesicherte klarstellende Verordnung lag bis Redaktionsschluss des Wahrnehmungsberichtes noch nicht vor.

Gebührengesetz

Zur Förderung der Rechtssicherheit sollte ferner eine Änderung des Gebührengesetzes erfolgen: Es kann nicht sein, dass schriftliche Vereinbarungen unterbleiben, nur weil mit hohen Rechtsgeschäftsgebühren gerechnet werden muss. Auch Eheverträge, außergerichtliche Vergleiche, Adoptionsverträge, Bestandsverträge und viele mehr sind mit ungebührlich hohen Gebühren verbunden. Es ist in einem modernen Rechtsstaat nicht nachvollziehbar, weshalb anlässlich einer Adoption die Adoptiveltern eine Gebühr in Höhe von 1 Prozent ihres Vermögens zu entrichten haben. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, weshalb Ehewillige, die vorausplanend einen Ehepakt errichten wollen, ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 1 Prozent ihres Vermögens entrichten müssen. Der Bürger gerät so in eine Zwickmühle: Wer die Scheidungsfolgen weitgehend bereits durch einen Ehepakt regeln möchte, muss für den Ehepakt Gebühren bezahlen – wer dies nicht tut und dies im Rahmen eines Scheidungsverfahrens klärt, muss hohe Gerichtsgebühren leisten.

Den Rechtsgeschäftsgebühren steht zudem keine staatliche Leistung gegenüber. Solche Gebühren wirken sich nicht nur negativ auf die Möglichkeit der Rechtsunterworfenen, ihre rechtlichen Verhältnisse rechtssicher zu gestalten, sondern auch auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und des Wirtschaftsstandortes Österreich insgesamt aus. **Die Rechtsgeschäftsgebühren sollten daher ersatzlos beseitigt werden.** >

Grunderwerbsteuer
Wie schon in seinem Erkenntnis zur Grundbuchseintragungsgebühr (G 34,35/11-10) erkannte der VfGH in seiner Entscheidung vom 27. November 2012 (G 77/12-6) das Heranziehen veralteter Einheitswerte als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer als verfassungswidrig. Die Aufhebung von § 6 GrEStG wurde vom VfGH mit einer Reparaturfrist bis 31. Mai 2014 ausgesprochen. Von Seiten der Regierung wurde im Dezember 2012 verlautbart, dass man sich mit dieser Thematik auseinandersetzen werde. Im BMF wurde für die Grundsteuerreform eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Eine sachgerechte Neuregelung der Grunderwerbsteuer unter Einbeziehung der Rechtsanwender ist dringend notwendig.

Immobilienertragsteuer
Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 (BGBl I 22/2012) wurde vom Gesetzgeber eine neue Steuer, die Immobilienertragsteuer (ImmoESt), eingeführt. Die Regelungen der ImmoESt zogen heftige Kritik der Rechtsanwaltschaft nach sich. Der ÖRAK kritisierte insbesondere, dass die Berechnung und Erhebung der ImmoESt zu kompliziert und die damit einhergehende Haftung aufgrund der Komplexität zu hoch sei.

Problematisch war vor allem die erhöhte Haftung der Parteienvertreter im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der voraussichtlichen Vorauszahlung. Die vom Ministerium gewählte Art der Berechnung sowie die Abfuhr durch die Parteienvertreter bedeuten nun im Ergebnis die Übertragung ureigenster staatlicher Aufgaben, nämlich der Steuerberechnung und Steuereintreibung, auf die Parteien und deren Vertreter. Erreicht werden konnte, dass Haftungserleichterungen für Rechtsanwälte eingeführt wurden. Auf eine Initiative des ÖRAK hin wurden Informationen zur ImmoESt vom BMF bereitgestellt. Darüber hinaus hat der ÖRAK eine Informationsbroschüre sowie eine Checkliste zur Berechnung der ImmoESt erarbeitet.

Auf Initiative des ÖRAK wurde zudem vom BMF eine zentrale Auskunftsstelle für Parteienvertreter errichtet und eine Task Force beim BMF eingerichtet. Die Auskunftsstelle beschäftigt sich mit abgabenrechtlichen Fragen der Parteienvertreter und wird auch von den Behörden bei Problemstellungen im Zusammenhang mit der ImmoESt konsultiert. Bei der Task Force handelt es sich um eine interne Gruppe, die sich mit in der Praxis auftretenden Fragestellungen beschäftigt. Erfreulich ist die Etablierung von vierteljährlich stattfindenden Besprechungen im Rahmen eines Jour Fixe, an dem Vertreter des ÖRAK teilnehmen und ihre fachliche Expertise einbringen.

Reform Gerichtsstruktur
Auf der Suche nach Einsparungsmöglichkeiten wurden Ende 2011 erstmals Forderungen laut, kleine Bezirksgerichte, insbesondere jene mit nur ein oder zwei Richterplanstellen, zu schließen. Durch die Bezirksgerichte-Verordnungen 2012 kam es Anfang 2013 bereits zu den ersten **Schließungen von Bezirksgerichten** in Oberösterreich, Niederösterreich und der Steiermark, weitere sollen folgen. Nach Ansicht des ÖRAK wird dadurch der Zugang zum Recht erschwert. Ziel einer Strukturreform muss nach Auffassung des ÖRAK eine Verbesserung des Zugangs zum Recht sein – dafür wäre jedoch ein Gesamtkonzept notwendig, das bisher nicht erkennbar ist.

Der ÖRAK fordert deshalb: Schließung der Bezirksgerichte erst nach einer ausführlichen Evaluierung und einem ausführlichen Dialog mit allen Beteiligten. Bedauerlich ist, dass es zu keinem solchen Dialog gekommen ist. Der ÖRAK sieht eine wichtige Funktion der kleineren Bezirksgerichte, welche nach lokalem Augenschein durch Vertreter des ÖRAK sehr effizient arbeiten, gerade auch in der Funktion der Wahrung des sozialen Friedens im ländlichen Raum.

Der ÖRAK ist jeder Strukturverbesserung gegenüber aufgeschlossen. Es darf jedoch nicht zu einer Aushöhlung des Zugangs zum Recht, vor allem im ländlichen Raum, kommen. Primäres Ziel muss die Verbesserung des Zugangs zum Recht sein.

Bemerkenswert ist die durch das 2. Stabilitätsgesetz erfolgte **Erhöhung der Streitwertgrenzen** bei den Bezirksgerichten. Im Gesetzesentwurf war zunächst vorgesehen, die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Bezirksgerichte mit einem Schlag auf 25.000,- Euro anzuheben. Kritikwürdig ist insbesondere, dass in dem Entwurf trotz der durch die Verschiebung der Zuständigkeiten zu erwartenden Änderungen des Bedarfs an finanziellen, personellen und räumlichen Ressourcen keine ausreichende Folgenabschätzung vorgenommen wurde. Es wurde auch keine entsprechende Personalanforderungsrechnung durchgeführt. Dass sich durch die Anhebung der Streitwertgrenzen der Anfall bei den Bezirksgerichten um zumindest 42 Prozent erhöhen wird, ist evident. Der ÖRAK hat auf diese Problematik hingewiesen. Schließlich wurde beschlossen, die Streitwertgrenzen gestaffelt anzuheben: Mit 1. Jänner 2013 wurden die Streitwertgrenzen auf 15.000,– Euro angehoben, mit 1. Jänner 2015 werden sie auf 20.000,- Euro und mit 1. Jänner 2016 auf 25.000,- Euro angehoben (BGBl I 35/2012).

Problematisch ist zudem, dass der unabhängigen Gerichtsbarkeit laufend Kernkompetenzen entzogen und an weisungsgebundene Einrichtungen übertragen werden. Mit großer Sorge beobachtet der ÖRAK diese Entwicklung, die zunehmend mit einem wesentlichen Element des Rechtsstaates – der Gewaltentrennung – in Konflikt gerät. Die Streitwertgrenzenerhöhung führt zu einer steigenden Zahl von Geschäftsanfällen auf Bezirksgerichtsebene, was ohne Aufstockung der erforderlichen Ressourcen weitere Kompetenzauslagerungen befürchten lässt. Die Schließung von Bezirksgerichten bei gleichzeitiger Erhöhung der Streitwertgrenzen ist mit der Umleitung des Kfz-Verkehrs von einer dreispurigen Autobahn auf eine einspurige Landstraße vergleichbar: Das Chaos ist vorprogrammiert.

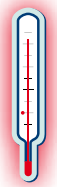

In diesem Zusammenhang lässt die Ankündigung der Justizministerin, eine umfassende Strukturreform in Angriff nehmen zu wollen, aufhorchen. Konkrete Pläne für eine Reform sind jedoch nach wie vor nicht bekannt. Angesichts der bereits gesetzten Maßnahmen wäre es nach Ansicht des ÖRAK nun höchst an der Zeit, ein Gesamtkonzept für eine Reform der Gerichtsstruktur zu entwickeln. Das BMJ sollte daher rasch eine Reformdebatte unter Einbindung aller interessierten Kreise starten. Die Rechtsanwaltschaft ist gerne bereit, ihre Erfahrung und Expertise in die Reformüberlegungen einzubringen.

Verhandlungsfreie Zeit
Nach der Abschaffung der verhandlungsfreien Zeit ist auch nach mehr als zwei Jahren kein Einsparungseffekt ersichtlich. Ganz im Gegenteil kommt es immer wieder zu Vertagungen, wenn Verhand-

lungen in Zeiträumen, die früher verhandlungsfrei waren, angesetzt werden. Während der Sommer- und Weihnachtsferien sind erfahrungsgemäß sowohl Parteien als auch Zeugen, Sachverständige, Rechtsanwälte und Richter auf Urlaub. Mit der verhandlungsfreien Zeit, die sich bisher nach den Ferien im Schuljahr gerichtet hat, waren daher auch keine Verzögerungen der Verfahren verbunden. Demgegenüber führte ihre Abschaffung zu Verzögerungen bei der Abwicklung der Verhandlungen nach der Ferienzeit und der vorsichtsweisen Erhebung von Rechtsmitteln. Dadurch wurde der Aufwand für alle Beteiligten sogar noch erhöht. Die erhoffte Verfahrensbeschleunigung ist hingegen ausgeblieben. Vielmehr haben zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aufgrund der Abschaffung der verhandlungsfreien Zeit mit massiven Problemen zu kämpfen: Für viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich, insbesondere jene, die ihre Kanzlei alleine führen (etwa zwei Drittel der Rechtsanwälte), ist ein Urlaub kaum mehr möglich. Bereits im Herbst 2011 überreichte der ÖRAK der Bundesministerin für Justiz daher eine von mehr als 1.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten unterschriebene Petition zur Wiedereinführung der verhandlungsfreien Zeit. Die österreichische Rechtsanwaltschaft forderte bereits in drei Resolutionen (zuletzt im Rahmen der Vertreterversammlung am 28. September 2013, *siehe Seite 25)* deren Wiedereinführung. Die Vielzahl der dem ÖRAK vorliegenden Beschwerden aus der Rechtsanwaltschaft bestätigt die dringende Notwendigkeit der Wiedereinführung der verhandlungsfreien Zeit. Dennoch wurden von Seiten des Justizministeriums bislang noch keine Schritte unternommen, um Abhilfe zu schaffen.

Der ÖRAK fordert, die verhandlungsfreie Zeit im Sinne der Regelung vor der WGN 2002 wiedereinzuführen und spricht sich zudem für eine Ausdehnung derselben auf das streitige Außerstreitverfahren (insbesondere auf den Erbrechtsstreit) aus. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit dem Wegfall der verhandlungsfreien Zeit auch die Hemmung von Rechtsmittelfristen weggefallen ist, was einem Anfechtungserschwernis gleichkommt. Zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens in so genannten **streitigen Außerstreitsachen erscheint eine Verlängerung der Anfechtungsfristen** daher sachgerecht.

Zugang zu Gerichten mit Rechtsanwaltsausweis

Auch der Zugang zu Gerichten mit Rechtsanwaltsausweis konnte nicht wie geplant verwirklicht werden. Seit rund drei Jahren bemüht sich die Rechtsanwaltschaft um die Umsetzung des Pilotprojektes zur Einrichtung eines „Elektronischen Zutrittssystems für Rechtsanwälte". Ziel dieses Projektes ist es, vergleichbar dem Kontrollsystem für Richter und Staatsanwälte, ein Kontrollsystem zu etablieren, das dem jeweiligen Rechtsanwalt ermöglicht, mittels seines mit einem zusätzlichen Chip ausgestatteten Rechtsanwaltsausweises, die Kontrollschleuse des Gerichts zu passieren. Der Pilotbetrieb sollte im BG Salzburg stattfinden. Durch den Entfall von Wartezeiten beim Zutritt in das Gerichtsgebäude wäre es möglich, den Zeit- und Kontrollaufwand zu reduzieren. Anfang des Jahres 2012 lagen alle Voraussetzungen für die Umsetzung des Pilotprojektes vor. Das BMJ lehnte jedoch die Aufnahme des Probebetriebes bislang ab.

3. GERICHTSPRAXIS

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I 111/2010) wurde zur budgetären Entlastung die Gerichtspraxis von neun auf fünf Monate gekürzt, gleichzeitig wurden die Bezüge der betroffenen Jungjuristen um 20 Prozent gesenkt. Die Rechtsanwaltschaft bedauert diese drastische Reduktion der praktischen Ausbildungszeit außerordentlich. Die Praxis im Rahmen des „Gerichtsjahres" ermöglichte es den Juristinnen und Juristen, nach dem Studium wertvolle praktische Erfahrungen zu sammeln und sich beruflich zu orientieren. Hinzu kommt, dass die Rechtspraktikanten bei Gericht auch wichtige Arbeit leisten. Bitter ist für die Rechtspraktikanten die damit einhergegangene Kürzung des Ausbildungsbeitrags auf 1.035,- Euro brutto. Verwaltungspraktikanten werden während ihrer Verwendung hingegen mit einem Ausbildungsbeitrag in der Höhe von 1.132,75 Euro brutto entlohnt. Diese Entwicklung führte nicht nur zu einer bedauerlichen Verringerung der Praxiszeit bei Gericht, sondern erschwert auch der Justiz die Rekrutierung geeigneter Richteramtsanwärter und führt zu einer Reduktion der personellen Ressourcen der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Insgesamt ist diese Kürzung als „Sparen am falschen Platz" zu bezeichnen.

Mittlerweile gibt es wieder Bestrebungen, die Gerichtspraxis zu verlängern. So hat das Justizministerium die Präsidenten der Oberlandesgerichte im Wege eines Erlasses ermächtigt, die Gerichtspraxis im Durchschnitt für jeden zweiten Rechtpraktikanten, sofern sie über gute Ausbildungsbeurteilungen verfügen, um jeweils zwei Monate zu verlängern. So kommt zumindest ein Teil der Rechtspraktikanten in den Genuss einer etwas längeren – wenn auch noch immer zu kurzen – Ausbildungszeit.

Der Richterberuf verliert aber auch dadurch weiter an Attraktivität, dass der Zeitraum vom Antritt des Rechtspraktikanten zur Gerichtspraxis bis zur Übernahme als Richteramtsanwärter, der grundsätzlich nicht länger als zwölf Monate dauern soll, beispielsweise im OLG Sprengel Linz 18 Monate dauert und zur Folge hat, dass der Kandidat weitere 18 Monate als Rechtspraktikant geführt wird – bei gleich bleibender Bezahlung. Dies und die schlechte Entlohnung der Rechtspraktikanten führen dazu, dass sich immer weniger Juristen für eine Karriere in der Justiz entscheiden werden.

Die Rechtsanwaltschaft fordert daher nachdrücklich, die Gerichtspraxis wieder auf neun Monate zu verlängern und spricht sich generell für eine angemessene Entlohnung der Rechtspraktikanten aus.

4. VERFASSUNGSRECHT/GRUNDRECHTSSCHUTZ

Gesetzesbeschwerde

Im Juni 2013 ist das immer wieder heftig diskutierte Thema der Einführung einer Gesetzesbeschwerde (BGBl I 114/2013) mit einem Beschluss des Nationalrats zu einem vorläufigen Ende gekommen. Bereits Anfang Juli 2012 wurden zwei Initiativanträge von Abgeordneten zur Einführung einer Gesetzesbeschwerde vorgelegt, wobei ein Entwurf die Beibehaltung und ein Entwurf den Entfall von Art 144 B-VG vorgesehen hatte. Nach Ablauf der Begutachtungsfrist im Herbst 2012 wurde es ruhig um das Thema und die Diskussion flammte erst im Frühling 2013 wieder auf. Es kursierten sodann verschiedene Versionen des Entwurfs für eine Gesetzesbeschwerde, eine neuerliche Begutachtung vor der Beschlussfassung im Nationalrat am 13. Juni 2013 wurde trotz zahlreicher Änderungen gegenüber den ersten Entwürfen bedauerlicherweise nicht durchgeführt. >

Der ÖRAK ist der Einführung der Gesetzesbeschwerde und der damit einhergehenden Eröffnung eines weiteren Instanzenzuges sowie der Erweiterung des Grundrechtsschutzes grundsätzlich stets positiv gegenüber gestanden, hat aber gleichzeitig vor einer übereilten politischen Entscheidung gewarnt und auf die Notwendigkeit einer ausführlichen und profunden wissenschaftlichen Auseinandersetzung hingewiesen.

Der VfGH erkennt ab 1. Jänner 2015 über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen bzw über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung bzw eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels. Das bedeutet, ein entsprechender Antrag wird gleichzeitig mit einem Rechtsmittel gegen die Entscheidung erster Instanz gestellt. Der VfGH kann die Behandlung eines solchen Antrages durch Beschluss ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Die erforderlichen Begleitmaßnahmen sind noch einfachgesetzlich festzulegen. Durch Bundesgesetz soll zudem geklärt werden, in welchen Verfahren die Stellung eines entsprechenden Antrages unzulässig und welche Wirkung mit einem solchen verbunden ist. **Die Rechtsanwaltschaft vertritt in dem Zusammenhang die Auffassung, dass nicht ganze Verfahren dadurch immunisiert und einer Überprüfung entzogen werden sollten.** Der Wesensgehalt der Bestimmung darf durch die Schaffung von Ausnahmen nicht ausgehöhlt werden, zumal es hier um den Schutz der Grundrechte geht.

Überwachung

Dass es um den Grundrechtsschutz nicht immer bestens bestellt ist, zeigt sich bei der **Vorratsdatenspeicherung**. Der ÖRAK hat von Anfang an seine klar ablehnende Haltung gegenüber einer verdachtsunabhängigen, flächendeckenden Speicherung von Kommunikationsdaten aller Bürger deutlich gemacht. Allen Einwendungen zum Trotz sind jene Bestimmungen, die die Vorratsdatenspeicherungs-RL umsetzen, im Jahr 2012 in Kraft getreten.

Die Vorratsdatenspeicherung wird von der Kärntner Landesregierung sowie von individuellen Antragstellern vor dem VfGH bekämpft, die Verfahren sind nach wie vor anhängig. Mit Beschluss vom 28. November 2012 hat sich der VfGH an den EuGH gewandt und ihm einige Fragen zur Gültigkeit der Art 3 bis 9 Vorratsdatenspeicherungs-RL und zur Auslegung des Art 8 Grundrechte-Charta vorgelegt.

Im Zuge des Verfahrens vor dem EuGH wurden nun die Gegner der Vorratsdatenspeicherung in ihren Befürchtungen bestätigt: Die Vorratsdatenspeicherung beruht auf der EU-RL 2006/24/EG, in welcher die Speicherung der Vorratsdaten zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung schwerer Straftaten vorgesehen ist. Die Auslegung des Begriffs „schwerer Straftaten" hat die RL im grundrechtlich begrenzten Ermessen des jeweiligen Mitgliedstaates belassen. Aus den Erwägungsgründen geht jedoch hervor, dass ursprünglich an die Bekämpfung organisierter Kriminalität und Terrorismus gedacht war. Österreichische Vertreter berichteten bei der mündlichen Verhandlung, dass es zwischen April 2012 und März 2013 insgesamt 326 Zugriffe auf Vorratsdaten gegeben habe, 56 Mal hätten diese zur Aufklärung beigetragen – dabei handelte es sich aber vorwiegend um Diebstahls-, Suchtmittel- und Stalkingdelikte, von der Bekämpfung organisierter Kriminalität und Terrorismus kann hingegen keine Rede sein. Ähnliche Zahlen ergeben sich aus der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage vom 4. Juli 2013 (14397/AB): Demnach gab es im obigen Zeitraum 312 Auskünfte über Vorratsdaten, in 71 Fällen trugen diese zur Aufklärung bei.

Es kommt auch in Österreich verstärkt (von schleichend kann gar nicht mehr gesprochen werden) zu einer Aushöhlung der Grund- und Freiheitsrechte. Eine Entscheidung des EuGH ist bis dato ausständig, die Verfahren vor dem VfGH werden bis zu einer solchen unterbrochen. Der ÖRAK spricht sich für den **Schutz und Ausbau der Grundrechte durch Evaluierung der seit dem 11. September 2001 in Österreich erfolgten Verschärfungen im Bereich Überwachung und Terrorismusbekämpfung durch eine unabhängige Expertenkommission und Umsetzung von deren Empfehlungen aus.** Zudem erfordern die mittlerweile bestehenden elektronischen Telekommunikationsmöglichkeiten eine konkrete Auseinandersetzung mit einem Recht auf „Vergessen zu werden".

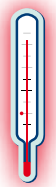

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

Neuerlich spricht sich der ÖRAK für eine Reformierung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses aus. Konkret wird gefordert, dass Untersuchungsausschüsse künftig von einer Minderheit der Abgeordneten eingesetzt werden können und somit eine Untersuchung auch gegen den Willen der Mehrheit vorgenommen werden kann. Zugleich ist ein Verfahrensrecht einzuführen, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere jenen der EMRK, gerecht wird. Dies ist derzeit nicht der Fall.

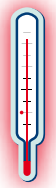

5. SACHWALTERRECHT

Eines der, auch medial, meist diskutierten Themen im vergangenen Jahr war das Sachwalterrecht. Hier befindet sich die Rechtsanwaltschaft schon seit längerer Zeit in einer äußerst schwierigen Situation, weil Rechtsanwälte – so wie auch Notare – prinzipiell verpflichtet sind, Sachwalterschaften zu übernehmen – dies auch, wenn keine rechtlichen Agenden zu betreuen sind. Aufgrund der ständig steigenden Anzahl der Sachwalterschaften geschieht dies mittlerweile immer häufiger und Rechtsanwälte haben im Gegensatz zu Sachwalterschaftsvereinen nicht die Möglichkeit, derartige Bestellungen abzulehnen. Sie werden folglich „zwangsverpflichtet".

Der ÖRAK hat bereits im vorangegangenen Wahrnehmungsbericht auf diese Problematik hingewiesen. Bisher ist jedoch keine Verbesserung erfolgt, weshalb der ÖRAK nicht müde wird, zu betonen: **Eine zwangsweise Heranziehung von Angehörigen einzelner Berufsgruppen zur Übernahme von Sachwalterschaften, dies in manchen Fällen sogar unentgeltlich, greift nach Ansicht der Rechtsanwaltschaft massiv in deren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte ein.** Das Aufzwingen einer derart aufwendigen und schwierigen Aufgabe einer Berufsgruppe ohne Anspruch auf angemessene Entlohnung, für die bei Vermögenslosigkeit der betroffenen Person eigentlich der Staat aufzukommen hätte, ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Umso schwerer wiegt dies in jenen Fällen, in denen die Rechtsanwälte nicht einmal ihre Barauslagen ersetzt bekommen.

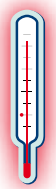

Der ÖRAK spricht sich für eine Änderung der gegenständlichen Regelungen dahingehend aus, dass **Rechtsanwälte künftig nicht mehr gezwungen werden sollen, Sachwalterschaften zu übernehmen**. Zudem soll es für Rechtsanwälte möglich sein, nur die rechtliche Betreuung (und nicht auch die Personensorge) zu übernehmen. Jene Rechtsanwälte, die freiwillig Sachwalterschaften (uU auch mit Personensorge) übernehmen wollen, sollen sich aber auch darauf spezialisieren und ihren Kanzleibetrieb entsprechend darauf ausrichten (Einstellung von Sozialarbeitern etc) können. Für die Übernahme dieser wichtigen Aufgaben muss jedoch nicht nur der **Ersatz der Barauslagen** vorgesehen, sondern auch eine angemessene Entlohnung als selbstverständlich angesehen werden. Zudem muss ein **Äußerungsrecht für Angehörige** geschaffen und die **Angehörigenvertretung ausgeweitet** werden.

Es liegt an der Politik, Lösungen für die aufgezeigten Problemfelder zu erarbeiten – der ÖRAK bringt sich intensiv ein und wird dies auch weiterhin tun, um eine sachgerechte Lösung im Interesse aller Betroffenen mitzugestalten.

6. BERUFSRECHT

Ein für die Rechtsstaatlichkeit ebenfalls bedeutendes Thema, ist die anwaltliche Disziplinargerichtsbarkeit. Nach fast zweijährigem Tauziehen um die **Nachfolgeregelung der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission (OBDK) der Rechtsanwälte**, welche im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl I 51/2012) mit Ende 2013 abgeschafft wird, wurden im Juni 2013 die entsprechenden Nachfolgeregelungen beschlossen (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz, BGBl I 190/2013).

Die Rechtsanwaltschaft hat sich von Anfang an für die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit, jedoch gegen die unterschiedslose Abschaffung von Kollegialbehörden richterlichen Einschlags ausgesprochen. Die OBDK ist für die Aufrechterhaltung der Selbstverwaltung und damit für die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft wesentlich. In zahlreichen Stellungnahmen und Gesprächen konnte den Bedenken der Rechtsanwaltschaft Gehör verschafft und eine Alternativlösung erarbeitet werden.

Diese ist folgendermaßen ausgestaltet: Ab 1. Jänner 2014 geht der Rechtszug in Disziplinarangelegenheiten sowie einigen weiteren Angelegenheiten von besonderer Bedeutung an den OGH. Der OGH wird die ihm zugewiesenen Angelegenheiten in einem oder mehreren Senaten erledigen, welche aus zwei Berufsrichtern und zwei aus dem Anwaltsstand gewählten Richtern (Anwaltsrichter) bestehen. In den übrigen Agenden ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder und ausnahmsweise des Bundesverwaltungsgerichtes vorgesehen. Dem ursprünglichen Anliegen der Rechtsanwaltschaft, im Interesse der einheitlichen Rechtsprechung in allen anderen Agenden eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes vorzusehen, wurde leider nicht entsprochen.

Eine andere wichtige berufsrechtliche Reform wurde ebenfalls noch vor dem Sommer beschlossen: Mit dem BGBl I 159/2013 vom 31. Juli 2013 wurde das **Berufsrecht-Änderungsgesetz 2013** (BRÄG 2013), in welchem – die Rechtsanwaltschaft betreffende – Änderungen ua in der RAO, dem DSt und dem EIRAG vorgenommen wurden, kundgemacht.

Durch das BRÄG 2013 steht der Rechtsanwaltschaft fortan – nach einer Initiative des ÖRAK und einem gemeinsam mit dem BMJ erarbeiteten Konzept – die Rechtsform der GmbH & Co KG zur Verfügung. Wichtige Änderungen gab es im Zusammenhang mit der „Sonderpauschalvergütung" für Verfahrenshilfeleistungen der Rechtsanwälte in überlang dauernden Verfahren. Hier ist es zu einer Klarstellung hinsichtlich der angemessenen Vergütung gekommen. Der unter die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit fallende Personenkreis wurde nunmehr auch auf Organwalter eines Organs der RA-Gesellschaft erweitert, es wurden Änderungen im Disziplinarrecht, das Wahlrecht und die Senatsbesetzung betreffend vorgenommen und die Regelung zum Zustellbevollmächtigten gemäß § 6 EIRAG adaptiert. Auf Vorschlag des ÖRAK gibt es weiters für Rechtsanwälte die Möglichkeit, nach der Geburt oder Adoption eines Kindes für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten eine Beitragsreduktion ihrer Kammerumlage, auf die der Höhe eines Rechtsanwaltsanwärters, zu beantragen. Die Änderungen durch das BRÄG 2013 sind mit 1. September 2013 in Kraft getreten.

Mit dem BRÄG wurde der unter die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit fallende Personenkreis erweitert – die Rechtsanwaltschaft fordert in dem Zusammenhang generell **die Verankerung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit in der Verfassung und eine Ausdehnung des rechtsanwaltlichen Geheimnisschutzes auf die gesamte anwaltliche Korrespondenz, gleichgültig wo sich diese befindet.**

7. GESELLSCHAFTSRECHT

Nicht nur für die Rechtsanwaltschaft hat es im Sommer Änderungen gesellschaftsrechtlicher Natur gegeben: Das GesRÄG (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013) wurde vom Nationalrat beschlossen und ist mit 1. Juli 2013 in Kraft getreten. Die österreichische Rechtsanwaltschaft hat von Beginn an bei den Überlegungen zur Reform, insbesondere zur Erleichterung der Gründung der GmbH, mitgearbeitet.

Angesichts der europäischen Entwicklung und der seit einigen Jahren zu beobachtenden Zunahme von „englischen Limiteds" mit Zweigniederlassungen in Österreich, die ihre Geschäftstätigkeit ausschließlich auf den österreichischen Markt ausgerichtet haben, aber auch angesichts der in zahlreichen europäischen Mitgliedstaaten zu beobachtenden Erleichterungen des Zugangs zu Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung, bestand aus Sicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft kein grundsätzlicher Einwand, den Zugang zur Rechtsform der GmbH durch Herabsetzung des Mindeststammkapitals und der damit verringerten Gründungskosten zu erleichtern.

Dennoch wäre eine Verpflichtung, durch eine entsprechende Rücklagenbildung die Verbesserung der Eigenkapitalsituation durchzuführen, der richtige Weg gewesen, den Gläubigerschutz zu verbessern. Darüber hinaus wurde der ÖRAK hinsichtlich der Reduzierung des Honoraransatzes im Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) nicht konsultiert. **Es ist absolut unverständlich, weshalb die Rechtsanwaltschaft bei Änderungen in diesem Bereich nicht einbezogen wurde.**

>

8. STRAFRECHT

U-Haft für Jugendliche

Nach dem Bekanntwerden des sexuellen Missbrauchs eines jugendlichen U-Häftlings in der JA Josefstadt entbrannte eine heftige Debatte über Einschlusszeiten, die Zellenbelegung und über Alternativen zur U-Haft von Jugendlichen. In der Folge wurde vom BMJ ein Runder Tisch „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung" einberufen. Teilnehmer der ersten Sitzung waren ranghohe Vertreter der Justiz, aber auch Vertreter des Vereins Neustart, der Jugendgerichtshilfe etc – die Rechtsanwaltschaft war nicht eingebunden. Erst über Intervention gelang es dem ÖRAK schließlich doch an diesen Gesprächen teilzunehmen.

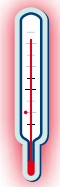

Der ÖRAK spricht sich klar für bessere Haftbedingungen aus. Keinesfalls dürfen Jugendliche aufgrund Personalmangels stundenlang in ihre Zellen eingesperrt werden. Jugendliche U-Häftlinge sollten zudem **einmal pro Monat die Möglichkeit haben, mit einem Anwalt ihres Vertrauens zu sprechen, ohne abgehört zu werden.** Ein Gespräch mit dem Richter ist kein geeigneter Ersatz dafür, denn der Richter wird von Jugendlichen häufig nicht als Vertrauensperson wahrgenommen, sondern vielmehr als „Gegner".

StGB 2015

Von Anfang an eingebunden wurde der ÖRAK hingegen in eine andere, aktuell im BMJ laufende, Expertengruppe, die sich mit einer umfassenden Reform des Strafgesetzbuches („Projekt StGB 2015") befasst. Unter anderem soll es darum gehen, die Strafdrohungen des gerichtlichen Strafrechts zu überprüfen und im Hinblick auf die Werthaltungen der Allgemeinheit zu untersuchen – in dem Zusammenhang soll auch die Differenzierung zwischen den Strafrahmen im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben und den Vermögensdelikten einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Die Projektgruppe soll im ersten Halbjahr 2014 einen Bericht vorlegen, in dem allfällige, als erforderlich angesehene, Änderungen angeführt werden. Dadurch wäre es möglich, diese Änderungen rechtzeitig zum 40-jährigen Jubiläum des StGB im Jahr 2015 in Kraft treten zu lassen. **Der ÖRAK begrüßt dieses umfangreiche Reformvorhaben und bringt sich in der Expertengruppe intensiv ein.**

§ 278a StGB

Eine längst überfällige Reform des so genannten **„Mafia-Paragrafen"** (§ 278a StGB) wurde im Juli 2013 beschlossen. Vor dem Hintergrund des so genannten Tierschützer-Prozesses hatte der Nationalrat schon im Oktober 2011 die Bundesministerin für Justiz in einer Entschließung aufgefordert, eine wissenschaftliche Evaluierung des § 278a StGB vornehmen zu lassen. Ein knappes Jahr später wurde die Expertise, in welcher Reformbedarf festgestellt wurde, in einem Bericht vorgestellt. Es verging wiederum knapp ein Jahr bis sich das Reformvorhaben endlich in die Tat umsetzen ließ und im Nationalrat die Streichung der Wendung „oder erheblichen Einfluss auf Politik oder Wirtschaft" beschlossen werden konnte. Die österreichische Rechtsanwaltschaft begrüßt diesen Schritt. Es stellt sich jedoch die Frage, weshalb ein derartiges Vorhaben fast zwei Jahre in Anspruch nimmt.

Verteidigungskostenersatz bei Freispruch

Ebenfalls vor dem Hintergrund des Tierschützerprozesses wurde neuerlich der Reformbedarf des § 393a StPO (Verteidigungskostenersatz bei Freispruch) aufgezeigt. Nach geltender Rechtslage hat ein Angeklagter bei gerichtlichem Freispruch auf Antrag einen Ersatzanspruch gegenüber dem Bund, wobei sich dieser auf einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung beschränkt. Enthalten sind die nötig gewesenen und vom Angeklagten wirklich bestrittenen baren Auslagen sowie ein Pauschalbeitrag zu den Kosten des Verteidigers. Die Höhe des Pauschalbeitrages liegt im Ermessen des Gerichtes, im Gesetz sind Maximalbeträge festgeschrieben. Diese sind jedoch äußerst niedrig bemessen und reichen von 450,- Euro für Verfahren vor den Bezirksgerichten bis zu 5.000,- Euro in Verfahren vor den Landesgerichten als Geschworenengericht. **Die Rechtsanwaltschaft hält daher ihre Forderung, die Beträge sachgerecht anzuheben, aufrecht.**

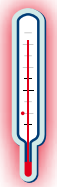

Strafverfahren

Dies ist jedoch nicht die einzige Forderung der Rechtsanwaltschaft – ganz generell wird **großer Reformbedarf im Strafverfahren** gesehen: Der ÖRAK hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass der derzeitige Bestellvorgang von Sachverständigen nicht verfassungskonform ist. Die Staatsanwaltschaft, die seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes 2008 das Ermittlungsverfahren leitet, bestellt den Sachverständigen und „führt" ihn durch ein unter Umständen mehrere Jahre dauerndes Ermittlungsverfahren. Mit Einbringen der Anklage und Beginn des Hauptverfahrens obliegt die Leitung dann dem Gericht, die Staatsanwaltschaft wird zur Verfahrensbeteiligten (auf einer Stufe mit dem Angeklagten) und der vormals für die Staatsanwaltschaft tätige Sachverständige wird zum „Gerichtssachverständigen". Dieser Verstoß gegen den durch die EMRK gewährleisteten Grundsatz der Waffengleichheit muss behoben werden. **Der ÖRAK setzt sich daher dafür ein, dass dem gerichtlich zertifizierten und damit fachlich einem Gerichtssachverständigen gleichwertigen Privatsachverständigen im Interesse der Wahrheitsfindung in der Strafprozessordnung ein höherer Stellenwert als bisher eingeräumt wird, um die Waffengleichheit im strafrechtlichen Hauptverfahren sicherzustellen.**

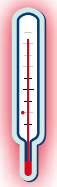

Generell spricht sich der ÖRAK für eine Reform des Ermittlungsverfahrens, aber auch des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens, aus. Die **Beschuldigtenrechte müssen gestärkt**, eine effektive Verteidigung durch den **Ausbau des rechtsanwaltlichen Journaldienstes** sichergestellt werden. Dazu zählt auch die **verpflichtende Beiziehung eines Rechtsanwaltes bei der kontradiktorischen Vernehmung.** Der Verzicht auf die Beiziehung eines Verteidigers darf außerdem – gleichgültig, ob es sich um einen festgenommenen oder einen nicht festgenommenen Beschuldigten handelt – nur dann wirksam sein, wenn zuvor ein telefonischer Kontakt mit einem Verteidiger, etwa im Rahmen des rechtsanwaltlichen Journaldienstes, stattgefunden hat. Zudem ist ein effizienter Rechtsschutz durch Ausbau der Instrumente des Einspruchs wegen Rechtsverletzung und des Antrags auf Einstellung sowie eine effektive höchstgerichtliche Grundrechtskontrolle zu gewährleisten.

Die Schaffung einer **funktionierenden Überprüfungsmöglichkeit der Beweiswürdigung von Schöffen- und Geschworenengerichten** ist längst überfällig, genauso wie die **Wiedereinführung des zweiten Berufsrichters in Schöffenverfahren**. Zudem muss das Rechtsmittelrecht durch die Abschaffung von mit der Schwere der Tat inadäquaten Formalismen vereinfacht werden. Der ÖRAK möchte an dieser Stelle auch noch einmal auf die schon lange bestehende Forderung nach der **Einführung eines durchgehenden elektronischen Strafaktes und Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme** hinweisen.

II EUROPÄISCHE UNION

1. EU-JUSTIZINDEX FÜR EINE LEISTUNGSFÄHIGERE, WACHSTUMSFÖRDERNDE JUSTIZ

Im Frühjahr 2013 hat die Europäische Kommission einen erstmals erhobenen Justiz-Index vorgestellt. Dieser bewertet die Justizsysteme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Kriterien wie Verfahrensdauer, Anzahl anhängiger Verfahren, Unabhängigkeitswahrnehmung, Höhe des Justizbudgets oder Verwendung des elektronischen Rechtsverkehrs. Der Index soll es den Ländern erleichtern, ihre Justiz effizienter zu gestalten und so zu einer Verbesserung des jeweiligen Wirtschaftsstandorts beitragen. Österreich liegt im Punkt Verfahrensdauer unter den Schnellsten in der Union. Bei der Wahrnehmung der Unabhängigkeit seiner Justiz kommt Österreich hingegen nur auf Platz elf. Das in Österreich immer wieder heftig diskutierte Thema der Höhe der Gerichtsgebühren fand in diesem ersten Bericht keine Berücksichtigung, soll zukünftig allerdings als ein Beurteilungskriterium in die Bewertung der Mitgliedstaaten aufgenommen werden *(siehe dazu auch Seite 6 ff).*

Da die Stoßrichtung der Europäischen Kommission auf mehr Wachstum und Beschäftigung zielt, ist die Strafjustiz im Index nicht enthalten. Es geht in erster Linie um Zivil-, Handels-, Insolvenz- und Verwaltungsrecht. Der Index will laut Angaben der Kommission auch nicht ein bestimmtes Justizmodell oder eine Rechtstradition fördern. Die Zahlen und Angaben stammen weitgehend von den zuständigen staatlichen Stellen der Länder selbst, was nicht unproblematisch ist.

Die Differenzen zwischen den Ländern der Europäischen Union sind gewaltig. Die Verfahren dauern in einem Drittel der Mitgliedstaaten doppelt so lange oder sogar länger als in einer Mehrheit der anderen. In Österreich braucht es nicht einmal hundert Tage, um „nicht strafrechtliche Angelegenheiten" zu lösen, in Portugal jedoch über tausend Tage. Österreich liegt in diesem Punkt auf Rang vier hinter Dänemark, Litauen und Polen. Noch besser steht Österreich bei der Lösung „strittiger Zivil- und Handelsrechtssachen" da: Hier ist unser Land mit etwas über hundert Tagen drittschnellster Mitgliedstaat, gleich nach Litauen und Tschechien. Schlusslicht ist Malta, dort ziehen sich solche Verfahren über 800 Tage hin. Bei der Verwendung des elektronischen Rechtsverkehrs erreicht Österreich als eines der wenigen Länder durchwegs Spitzenwerte.

Etwas durchzogener ist die österreichische Bilanz bei der Dauer der Insolvenzverfahren. In dieser Rubrik belegt Österreich mit mehr als einem Jahr den sechsten Platz. Spitzenreiter ist Irland mit weniger als sechs Monaten, Nachzügler die Slowakei mit vier Jahren. Während in Luxemburg statistisch weniger als ein anhängiger Fall pro hundert Einwohner vorliegt, sind es in Österreich, das hier im hinteren Drittel liegt, leicht über sechs, in Italien acht, in Slowenien sechzehn. Die Anzahl anhängiger „strittiger Zivil- und Handelsrechtssachen" ist in Österreich aber wieder gering – nur Finnland, Schweden und Luxemburg sind noch besser. Markante Unterschiede gibt es bei der „gefühlten" Unabhängigkeit der Justiz. Österreich liegt mit Rang elf im Mittelfeld. Listenführer ist Finnland, am Ende befindet sich die Slowakei.

Beim Justizbudget rangiert Österreich mit geschätzten 80 Euro pro Einwohner auf Platz fünf hinter Luxemburg, Deutschland, Spanien und Slowenien. Im Vergleich dazu werden in Bulgarien als Schlusslicht weniger als 20 Euro pro Einwohner für die Justiz aufgewendet. Der Anteil der Richter ist, bezogen auf 100.000 Einwohner, in Slowenien am größten. Österreich befindet sich auf Platz zehn.

Erkenntnisse aus dem nun jährlich erscheinenden Justiz-Index sollen künftig in die Empfehlungen einfließen, die die Europäische Kommission periodisch für jedes Mitgliedsland erarbeitet. **Der ÖRAK begrüßt diese Initiative der Europäischen Kommission.**

2. DIE EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Laut Schätzungen der Europäischen Kommission verliert die Europäische Union jährlich rund 500 Millionen Euro an finanziellen Mitteln durch Veruntreuung und betrügerische Aktivitäten. Um dem zukünftig entgegenzuwirken, hat die Europäische Kommission im Juli 2013 ein Paket mit Gesetzesvorschlägen präsentiert, die auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union abzielen. Das Paket enthält einen Verordnungsvorschlag zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, einen Verordnungsvorschlag zur Reform von Eurojust sowie eine Mitteilung über eine schrittweise Modernisierung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung.

Die Europäische Staatsanwaltschaft soll für die Ermittlung, Verfolgung und Anklage von Straftaten gegen Finanzmittel der Union eine ausschließliche Zuständigkeit erhalten und vollkommen unabhängig agieren können. Ein besonderes Merkmal soll ihre dezentrale Struktur sein. So ist geplant, die Europäische Staatsanwaltschaft aus einem in Brüssel lokalisierten Europäischen Staatsanwalt und mindestens einem delegierten europäischen Staatsanwalt pro Mitgliedstaat zusammenzusetzen. Der Europäische Staatsanwalt soll die delegierten europäischen Staatsanwälte in den Mitgliedstaaten bei ihrer Tätigkeit lenken und ihnen Weisungen erteilen und in bestimmten Fällen die Ermittlungen an sich ziehen können.

Die delegierten europäischen Staatsanwälte in den Mitgliedstaaten unterstehen ausschließlich den Weisungen des Europäischen Staatsanwalts und können unabhängig von nationalen Anklagebehörden aktiv werden. Die Ermittlungen sollen von den delegierten europäischen Staatsanwälten unter Heranziehung nationalen Personals durchgeführt werden. Bei der Verfolgung und Anklage von Verbrechen gegen die finanziellen Interessen der Union sollen delegierte europäische Staatsanwälte dieselben Befugnisse haben wie Staatsanwälte des jeweiligen Mitgliedstaates. Allerdings kann eine Anklage erst erhoben werden, wenn der Europäische Staatsanwalt dieser Entscheidung zugestimmt hat. Die Amtshandlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft sollen allerdings durch nationale Gerichte überprüft werden können. Ein Kritikpunkt liegt in diesem Zusammenhang darin, dass die Europäische Kommission eine zu geringe Personalausstattung mit jeweils nur einem europäischen Staatsanwalt pro Mitgliedstaat vorgesehen hat. Dadurch haben auch zukünftig nationale Behörden den Großteil der Ermittlungsarbeit zu übernehmen. Als problematisch erweist sich ebenfalls die vorgesehene Anwendbarkeit nationaler Verfahrensrechte. Obwohl die Verfahren im >

Namen der Europäischen Staatsanwaltschaft geführt würden, bestünde – aufgrund der Unterschiede in den mitgliedstaatlichen Verfahrensordnungen – die Gefahr unterschiedlicher Verfahrensausgänge. Dadurch würde bei den Bürgern der Eindruck erweckt werden, dass der Ausgang eines Verfahrens nicht so sehr von den Fakten, sondern vielmehr vom Recht des Verhandlungsortes abhänge. Darunter würde wiederum die Legitimation der Europäischen Staatsanwaltschaft leiden. Um dem Vorwurf des „Forum Shoppings" effektiv zu begegnen, wäre es empfehlenswert, die Gerichtsstandentscheidung der Europäischen Staatsanwaltschaft einer richterlichen Überprüfung zugänglich zu machen. Da den nationalen Gerichten in diesem Zusammenhang Parteilichkeit vorgeworfen werden könnte, sollten die Gerichte der Europäischen Union diese Aufgabe übernehmen. Dies würde zum einen zu einer raschen Bildung eines „case-law" in Zuständigkeitsfragen führen und zum anderen zu einer einheitlichen Rechtsentwicklung beitragen.

Im Kommissionsvorschlag erhält die Europäische Staatsanwaltschaft umfassende Ermittlungs- und Untersuchungskompetenzen. Im Gegensatz dazu erfahren die Rechte der Verdächtigen und Beschuldigten allerdings keinen stärkeren Schutz. Vorgesehen ist, dass die Verfahrensrechte nach nationalem Recht zu beachten sein werden. Dies ist jedoch insofern problematisch, als die Verfahrensbestimmungen in den Mitgliedstaaten teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Es wird zwar versucht, dies damit auszugleichen, dass sich der Verdächtige oder Beschuldigte subsidiär auch auf die durch das Unionsrecht bereits garantierten Verfahrensrechte (Recht auf einen Dolmetscher und Übersetzung, Recht auf Information, Recht auf einen Rechtsbeistand) berufen kann, doch gewährleistet dies – aufgrund der auf Unionsebene lückenhaft geregelten Verfahrensrechte – noch keinen einheitlichen und umfangreichen Rechtsstandard. So ist es etwa **bedauerlich, dass sich im Kommissionsvorschlag kein Recht auf grenzüberschreitende Verfahrenshilfe** wiederfindet, was für die Gewährleistung der Waffengleichheit und für das Recht auf wirksame Verteidigung jedoch essenziell wäre.

Wünschenswert wäre ebenso die **Aufnahme des „ne bis in idem"-Grundsatzes in den Verordnungsvorschlag**. Sollte die Europäische Staatsanwaltschaft zu dem Schluss kommen, Untersuchungen nicht fortzuführen und einzustellen, so sollten auch die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten an diese Entscheidung gebunden sein und ihrerseits keine Ermittlungen mehr aufnehmen dürfen.

Die Europäische Staatsanwaltschaft soll eng mit Eurojust kooperieren, wobei Eurojust dahingehend reformiert werden soll, dass seine bisherigen Ermittlungskompetenzen in Fällen von Verbrechen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union zur Gänze an die Europäische Staatsanwaltschaft transferiert werden. Die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft wird sich auch auf OLAF und dessen Kompetenzrahmen auswirken. In Zukunft sollen bei Verdachtsmomenten, die in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen, Ermittlungen durch diese als strafverfolgende Behörde eingeleitet und durchgeführt werden, anstatt wie bisher durch OLAF als verwaltungsrechtliche Behörde. Dies wird zu einer Reduzierung der Rolle OLAFs bei Ermittlungen innerhalb der europäischen Institutionen führen.

3. RICHTLINIE ZUM RECHT AUF RECHTSBEISTAND IN STRAFVERFAHREN

Die Europäische Union hat Anfang Oktober 2013 einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung Stärkung der Verfahrensrechte gemacht, indem sie die Richtlinie über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme beschlossen hat. In dieser Richtlinie ist der Hauptgrundsatz niedergelegt, wonach **alle Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren möglichst umgehend und in einer Weise Zugang zu einem Rechtsbeistand erhalten müssen, die es ihnen erlaubt, ihre Verteidigungsrechte effizient wahrzunehmen.**
Die Mitgliedstaaten hatten im Rat den für die Rechte der Verdächtigen und Beschuldigten im Strafverfahren positiven und unterstützenswerten Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission sehr weitgehend ausgedünnt. Nicht zuletzt ist es den Bemühungen des ÖRAK zu verdanken, dass die Regelungen des ursprünglichen Kommissionsentwurfs weitgehend erhalten bleiben konnten. Diese Richtlinie sieht das Recht für Verdächtige oder Beschuldigte vor, in Strafverfahren ab dem Zeitpunkt der ersten Befragung bis zum Ende des Verfahrens und zwar unabhängig davon, ob dem Verdächtigen oder Beschuldigten die Freiheit entzogen wurde oder nicht, einen Rechtsbeistand zu Rate ziehen zu können. Dem Beschuldigten muss das Recht zustehen, sich mit einem Rechtsanwalt seiner Wahl vertraulich und mit ausreichender Zeit vor seiner Befragung durch Polizei oder Richter beraten zu können. Während einige Mitgliedstaaten forderten, das Recht auf Vertraulichkeit in bestimmten Fällen einzuschränken, etwa wenn der Verdacht bestehe, dass der Rechtsanwalt selbst in kriminelle Aktivitäten verwickelt ist, vertrat der ÖRAK vehement die Position, dass eine **Ausnahme vom Prinzip der anwaltlichen Verschwiegenheit unter keinen Umständen zulässig sein darf**.

Zudem muss der Rechtsbeistand das Recht haben, bei der Befragung anwesend zu sein und wirksam daran teilzunehmen. Der Forderung einiger Mitgliedstaaten nach einem bloßen Anwesenheitsrecht des Rechtsbeistandes wurde eine Absage erteilt. Verdächtige und Beschuldigte sollen während des Freiheitsentzugs außerdem das Recht haben, unverzüglich Kontakt zu mindestens einem Dritten – dies kann etwa ein Angehöriger oder der Arbeitgeber sein – aufzunehmen. Im Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls wird festgelegt, dass die Person, deren Übergabe beantragt wurde, sowohl im Vollstreckungsmitgliedstaat als auch im Ausstellungsmitgliedstaat das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand hat (so genannte Doppelrepräsentation). Zu kritisieren ist, dass das im Kommissionsentwurf ursprünglich vorgesehene Recht des Rechtsbeistandes auf Prüfung der Haftbedingungen insofern abgeschwächt wurde, als der Rechtsbeistand nunmehr nur die Möglichkeit haben soll, die zuständigen Behörden in Bezug auf die Bedingungen zu befragen und nicht das Recht hat, sich selbst davon zu überzeugen. Bedauerlicherweise wurde ebenso auf die Aufnahme eines generellen Beweismittelverbotes verzichtet. Die Mitgliedstaaten werden vielmehr aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beurteilung von Aussagen eines Verdächtigen oder Beschuldigten oder von Beweisen, die unter Missachtung seines Rechts auf Rechtsbeistand erhoben wurden, die Verteidigungsrechte und ein faires Verfahren beachtet werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, hierbei die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu beachten.

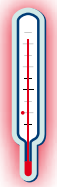

PRAXISFÄLLE

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) hat den gesetzlichen Auftrag, die österreichische Rechtspflege und Verwaltung zu beobachten und signifikante Wahrnehmungen zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Wahrnehmungen aus der beruflichen Praxis der fast 5.900 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und 2.000 Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter Österreichs. Die gesammelten Praxisfälle sind ein wichtiger Indikator für die Rechtsstaatlichkeit in unserem Land und zugleich Ausgangspunkt für konkrete Maßnahmen zur Behebung von Fehlentwicklungen und strukturellen Defiziten. Die Beobachtungen der Rechtsanwaltschaft stellen einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung rechtsstaatlicher Grundsätze und grundlegender Rechte dar.

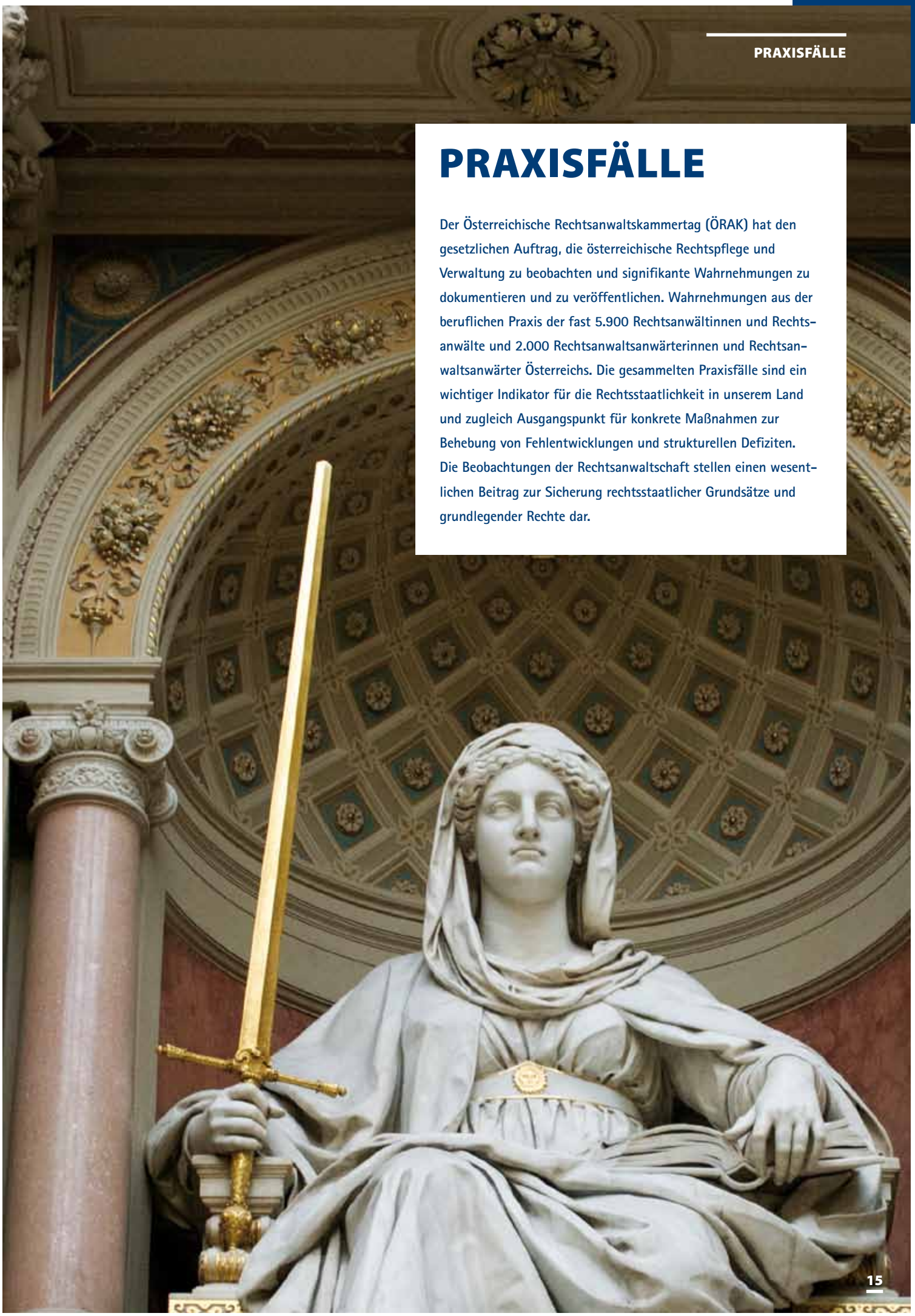

I STRAFVERFAHREN

1. PROBLEME MIT AKTENEINSICHT/AKTENKOPIEN

In Strafverfahren gibt es immer wieder Beschwerden über Probleme oder Verzögerungen, wenn ein Verfahrenshilfeverteidiger Aktenkopien benötigt. **An dieser Stelle ist auf § 52 Abs 3 StPO hinzuweisen, wonach dem Verfahrenshilfeverteidiger unverzüglich von Amts wegen Kopien des Aktes zuzustellen sind**. Wenn einem bestellten Verfahrenshilfeverteidiger – so die Erfahrung eines Tiroler Kollegen – nicht einmal der Strafantrag zugestellt wird, geschweige denn eine Kopie des Aktes, und dieser in Folge selbst bei Gericht Akteneinsicht nehmen muss, so ist dies nicht gesetzeskonform.

Einer anderen Situation steht man gegenüber, wenn beantragte Aktenabschriften zwar anstandslos, aber völlig gedankenlos, angefertigt werden: So berichtet ein Kollege, dass beim LG Wels inhaltsgleiche Aktenteile doppelt oder sogar mehrfach auf Kosten der Verfahrenspartei kopiert werden – dies ist bei einem Entgelt von (nunmehr) 0,63 Euro pro Seite wohl nicht zu rechtfertigen. Wenn dieses Entgelt schon mit dem hohen Kostenanteil für Personalaufwand gerechtfertigt wird, wird auch ein bisschen mehr Sorgfalt erwartet werden können. Der ÖRAK fordert in dem Zusammenhang erneut eine Senkung der Kopierkosten.

Kollegen beklagen, dass die Akteneinsicht bei Polizeikommissariaten teilweise sehr schwierig ist. Häufig müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte persönlich zu den Kommissariaten fahren um Akteneinsicht zu erhalten, da eine Übersendung der Unterlagen abgelehnt wird.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft fordert die Einführung des längst überfälligen elektronischen Strafaktes.

2. VERFAHRENSHILFE

Kollegen aus Vorarlberg berichten, dass aufgrund der verschiedenen Auslegungen zum Barauslagenersatz in Verfahrenshilfeangelegenheiten Rechtsunsicherheit besteht. So hat beispielsweise das LG Feldkirch sämtliche vom Verfahrenshilfeverteidiger beantragten Kosten mit der schlichten Begründung, durch den Beitrag des Bundes in die Pensionskasse der Rechtsanwälte seien alle beantragten Kosten abgedeckt, abgewiesen. Das OLG Innsbruck hat der daraufhin erhobenen Beschwerde zwar teilweise Folge gegeben und zumindest die Fahrtkosten und Portoauslagen als teilweise ersatzfähig anerkannt, nicht jedoch die Telefon- und Faxgebühren. Dieser gewöhnliche Büroaufwand sei vom Beitrag des Bundes abgedeckt.

In dem Zusammenhang ist auf § 393 Abs 2 StPO zu verweisen, wonach dem **Verfahrenshilfeverteidiger die nötig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen zu vergüten sind**. Es kann nicht sein, dass als Verfahrenshelfer tätige Rechtsanwälte Rechtsmittel einlegen müssen, um die ihnen zustehenden Barauslagen ersetzt zu bekommen.

Schon viel früher setzte das Problem im folgenden Fall ein: Eine Kollegin aus Wiener Neustadt wurde in einem Strafverfahren zur Verfahrenshilfeverteidigerin bestellt, weil der Angeklagte – so die Begründung des LG Wiener Neustadt – nicht in der Lage sei, die Kosten zu tragen. Der Angeklagte hatte zwar Sorgepflichten, verfügte aber über ein gutes Einkommen und war auch im Besitz mehrerer Liegenschaften. Dass bei derartigen Vermögenswerten die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe vorliegen, darf aber bezweifelt werden.

Unter Hinweis darauf stellte die einschreitende Kollegin sodann den Antrag auf Umwandlung der Verteidigerbestellung gemäß § 61 Abs 2 StPO in eine solche gemäß § 61 Abs 3 StPO. Dieser Antrag wurde jedoch mit der Begründung, dass dem Angeklagten aufgrund seiner Mittellosigkeit ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben worden und dieser Antrag auf „Umbestellung" zum Amtsverteidiger ohnehin unzulässig sei, zurückgewiesen.

Die Gerichte sollten bei der Gewährung der Verfahrenshilfe die notwendigen Voraussetzungen gemäß § 61 Abs 2 StPO sorgfältig prüfen, damit das Instrument der Verfahrenshilfe nicht missbräuchlich in Anspruch genommen wird und jene Bürgerinnen und Bürger, die tatsächlich darauf angewiesen sind, weiterhin in den Genuss derselben kommen können.

3. KURZFRISTIGE ANBERAUMUNG VON VERHANDLUNGSTERMINEN

Immer wieder wird von Kollegen moniert, dass Hauptverhandlungstermine zu kurzfristig anberaumt werden. Verschärft wird die Situation häufig noch durch unberücksichtigt gebliebene Vertagungsbitten. Ein sorgfältiges Aktenstudium sowie die Rücksprache mit Mandanten sind in solchen Fällen oftmals nicht möglich.

Der ÖRAK weist auf § 221 Abs 2 StPO hin, wonach der Vorsitzende den Tag der Hauptverhandlung so zu bestimmen hat, dass dem Angeklagten und dem Verteidiger zumindest eine achttägige Vorbereitungsfrist gewährt werden muss. Dies ist auch im Hinblick auf Verfahrenshilfebestellungen, insbesondere zur Gewährleistung der Verteidigungsrechte, wesentlich.

4. VERZÖGERUNGEN

In einem komplexen und sehr umfangreichen Strafverfahren, so berichtet eine Salzburger Kollegin, hat das Gericht bereits zu Beginn des Verfahrens in Abstimmung mit sämtlichen Beteiligten, inklusive den Verteidigern und Privatbeteiligtenvertretern, mehrere Termine festgelegt, um eine rasche und effiziente Durchführung zu gewährleisten. Zum Erstaunen der Beteiligten wurde der festgesetzte Verhandlungstermin dann jedoch nicht wahrgenommen, weil die zuständige Schriftführerin auf Urlaub war. Diese Vorgangsweise ist einer geordneten Rechtspflege abträglich. Es kann nicht sein, dass aufgrund der Verhinderung der Schriftführerin der bereits mit allen Beteiligten koordinierte Verhandlungstermin verschoben werden muss.

Mangelnde personelle Ressourcen können Verzögerungen verursachen. In einer APA-Aussendung[1] schlugen Gerichtsbedienstete des LG Salzburg im Oktober 2013 Alarm und machten auf einen akuten Mangel an Schreibkräften aufgrund eines verhängten Aufnahme-

[1] „Weiterhin Schreibkräfte-Mangel am Landesgericht Salzburg", APA-Aussendung vom 8. Oktober 2013.

stopps aufmerksam. Gleichzeitig wurde das Justizministerium aufgefordert, für die anstehenden Strafprozesse das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen. **Der ÖRAK schließt sich dieser Forderung an und verweist noch einmal auf die im ersten Teil des Berichts zitierte CEPEJ-Studie, wonach Österreichs Justiz ihre Ausgaben zu 110 Prozent aus Gerichtsgebühren finanziert.**

5. JUSTIZANSTALTEN

Mit Beschluss vom 28. November 2012 wurde ein Rechtsanwalt in einem beim LG für Strafsachen Wien anhängigen Verfahren zum Verfahrenshilfeverteidiger bestellt. Dieser bekam die Aufgabe, ein Rechtsmittel gegen einen abweisenden Beschluss über einen vom Angeklagten selbst gestellten Wiederaufnahmeantrag, einzubringen. Am 11. Dezember 2012 nahm die Kanzlei mit der zuständigen Strafabteilung Kontakt auf und bekam in dem Zusammenhang die Information, dass der Wiederaufnahmewerber in der JA Josefstadt einsitze. Sodann wurde in Abstimmung mit einer Dolmetscherin ein Termin für den 12. Dezember 2012 vereinbart. Als sich der Verfahrenshilfeverteidiger am folgenden Tag in der JA Josefstadt einfand, wurde ihm mitgeteilt, dass sich der Wiederaufnahmewerber nicht mehr in der JA Josefstadt befinde, weil er in der Zwischenzeit in die JA Sonnberg überstellt worden sei.

Der ÖRAK fordert – wie auch schon in den Jahren davor –, dass Verlegungen von Häftlingen unverzüglich dem jeweiligen Rechtsvertreter bekannt zu geben sind.

6. VERFAHRENSFÜHRUNG

Ein Rechtsanwalt beschwert sich darüber, dass Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Wien nicht mit der nötigen Objektivität geführt werden würden. Es handle sich dabei, so der Kollege, um Verfahren, in welchen der Rechtsanwalt als Verteidiger von männlichen Beschuldigten eingeschritten sei, denen Nötigungshandlungen, fortgesetzte Gewaltanwendungen, gefährliche Drohungen und dergleichen gegen Ehegattinnen und teilweise auch gegen ihre Kinder zu Last gelegt worden seien. Bei sämtlichen dieser Verfahren sei nahezu deckungsgleich, dass die Angeklagten von Anfang an die Gewalthandlungen vehement bestritten und auch tatsächlich objektive Beweise nie vorgelegen hätten.

Die Staatsanwaltschaft habe, so der Kollege, Beweisanträge der Angeklagten als unwichtig oder unnötig abgetan. Gleichzeitig hätten die als Opfer geführten Ehefrauen nichts zu befürchten gehabt – selbst dann, wenn sie die Unwahrheit sagten. Auch nach eindeutigen Freisprüchen der Angeklagten, offensichtlichen Verleumdungen und Falschaussagen seien die Ehefrauen nicht strafrechtlich verfolgt bzw seien die Ermittlungen rasch eingestellt worden.

Folgende Beispiele hat der Rechtsanwalt für seine Beschwerde angeführt: Nach über zweimonatiger Untersuchungshaft sei der Angeklagte wegen des Vorwurfs der fortgesetzten Gewaltausübung freigesprochen worden. Die im Verfahren als Opfer auftretende Exgattin habe zuvor behauptet, vom Angeklagten mit einem Sessel geschlagen worden zu sein – sie habe jedoch keinerlei Verletzungsspuren gehabt und die Einholung eines gerichtsmedizinischen Gutachtens sei von Seiten der Staatsanwaltschaft abgelehnt worden. Nachdem sich die Exgattin im Verfahren in massive Widersprüche verstrickt habe, fällte das Gericht einen Freispruch – das Verfahren gegen die Exgattin, ua wegen falscher Beweisaussage und Verleumdung, sei in weiterer Folge eingestellt worden.

Auch in einem Verfahren wegen Stalkings sei der Angeklagte freigesprochen worden, nachdem sich die Ex-Ehefrau in Widersprüche verstrickt und sogar zugegeben hätte, die Unwahrheit gesagt zu haben. Ein gegen sie geführtes Verfahren sei jedoch mit der Begründung, dass es sich um Schwierigkeiten zwischen den Ehegatten gehandelt habe, eingestellt worden.

In einem weiteren Verfahren wegen fortgesetzter Gewaltausübung habe die Ehegattin des Angeklagten im Laufe des Verfahrens mehrfach ihre Aussage geändert. So habe sie wesentliche Sachverhalte vergessen und den im Verfahren als Zeugen vernommenen Polizeibeamten Falschaussagen unterstellt. Auch der Umstand, dass die Ehegattin während der Untersuchungshaft des Angeklagten fast die ganze Wohnung ausgeräumt und Urkunden des Angeklagten unterdrückt habe, sei von der Staatsanwaltschaft nicht überprüft worden. Vielmehr sei die Anzeige gegen die Ehegattin wegen Urkunden- und Beweismittelunterdrückung von der Staatsanwaltschaft ohne Prüfung eingestellt worden. Dafür sei gegen den Angeklagten Urkundenunterdrückung als zusätzlicher Anklagepunkt angeführt worden, da er den bereits seit fünf Jahren abgelaufenen Reisepass der Ehegattin unterdrückt haben soll.

Obwohl der Angeklagte seine Kinder verprügelt haben soll, seien keinerlei Misshandlungsspuren objektiviert (trotz einer wöchentlichen Teilnahme am Schwimm- und Turnunterricht), so der Kollege. Dem Beweisantrag des Angeklagten, einen medizinischen Sachverständigen beizuziehen, da bei derartigen behaupteten Misshandlungen Spuren und Verletzungen vorliegen müssten, trat die Staatsanwaltschaft mit der Begründung entgegen, dass zur Verwirklichung des Tatbestandes des § 101b StGB keine Verletzungen vorliegen müssten.

In einem Verfahren wegen gefährlicher Drohung habe der Verteidiger mehrfach versucht, Akteneinsicht zu erlangen und gegenüber der Staatsanwaltschaft angekündigt, im Anschluss an die Akteneinsicht eine Stellungnahme des Beschuldigten abgeben zu wollen. Am 17. Juni 2013 habe der Kollege die Staatsanwaltschaft informiert, dass eine Akteneinsicht bei der Polizei nicht möglich sei und begehrte eine solche bei der Staatsanwaltschaft selbst. Daraufhin habe diese mitgeteilt, dass dies nicht der Fall und eine Akteneinsicht bei der Polizei sehr wohl möglich sei. Am 24. Juni 2013 habe der Verteidiger die Staatsanwaltschaft neuerlich informiert, dass eine Akteneinsicht bei der Polizei nicht möglich gewesen sei. Daraufhin habe der Kollege am 10. Juli 2013 die gewünschten Unterlagen erhalten und am 15. Juli 2013 eine umfangreiche Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft gesandt.

Zu seiner Überraschung, so berichtete der Kollege weiter, habe die Staatsanwaltschaft am darauffolgenden Tag die Ladung zur Hauptverhandlung samt Strafantrag (datiert vom 27. Juni 2013) zugestellt. Die Staatsanwaltschaft ist somit offenbar nicht an der Stellungnahme interessiert gewesen und hat bereits Ende Juni – noch vor Gewährung der Akteneinsicht – den Strafantrag gestellt. >

Dadurch, dass nach den geltenden Regelungen angeblich Geschädigte von Beginn des Ermittlungsverfahrens an als „Opfer" bezeichnet werden, wird bei den am Verfahren beteiligten Personen, aber auch nach außen hin, der Anschein erweckt, es würde bereits ab Beginn des Ermittlungsverfahrens der „Täter" bzw das „Opfer" feststehen. Damit hat der Gesetzgeber ein Ungleichgewicht geschaffen. Verstärkt wird dies noch dadurch, dass die „Opfer" durch Prozessbegleiter kostenlos vertreten werden.

Gänzlich inakzeptabel wird die Situation, wenn auch Staatsanwälte nicht mehr objektiv vorgehen, selbst wenn sich herausstellt, dass das angebliche „Opfer" in Wahrheit gar kein „Opfer" gewesen ist.

Das Gebot der Unschuldsvermutung ist zu respektieren. Der „Opferbegriff" sollte in der StPO so geändert werden, dass nicht von vornherein suggeriert wird, eine Person sei im Recht, obwohl dies noch nicht erwiesen ist.

7. ZUSAMMENARBEIT DER GERICHTE MIT DEN MEDIEN

Über eine oftmals sehr einseitige Berichterstattung über Gerichtsverfahren in den Medien beklagen sich Kollegen aus Salzburg. Zudem wird moniert, dass sowohl Urteile als auch Anklageschriften oftmals vor deren Zustellung an die Parteien bzw an deren Vertreter den Medien bekannt gemacht werden. Das hat zur Folge, dass die Kollegen aus den Medien über Anklagen, Hauptverhandlungstermine oder Urteile Kenntnis erlangen. Ein Problem, das aber nicht nur in Straf-, sondern auch in Zivilverfahren besteht *(siehe dazu Seite 21).*

Der ÖRAK fordert einen sensiblen Umgang der Gerichte mit Informationen aus Verfahren im Rahmen der medialen Berichterstattung und verweist an dieser Stelle auf den Erlass des BMJ vom 12. November 2011 über die Zusammenarbeit mit Medien. Darin ist gleich zu Beginn festgeschrieben, dass es zwar zu den Aufgaben der Justiz gehört, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Informationsanspruch der Medien gerecht zu werden und den Kontakt mit den Medien durch aktive Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass widerstreitende Interessen, wie der Informationsanspruch der Medien auf der einen Seite und Rechte und rechtlich geschützte Interessen, wie die Unschuldsvermutung, Persönlichkeitsrechte und das allgemeine Interesse an der Sicherung einer unabhängigen und objektiven Rechtspflege auf der anderen Seite, ausgeglichen werden.

8. WAHRUNG DER BESCHULDIGTENRECHTE

Von einer vorschnellen Behandlung als Beschuldigter, ohne dass der Tatverdacht im Sinne des § 50 StPO auch nur annähernd beschrieben worden wäre, berichtet ein Kollege aus Oberösterreich. Im konkreten Fall wurde der Eigentümer eines Hauses unmittelbar nach einem Unfall im Haus, bei welchem seine Lebensgefährtin ums Leben gekommen ist, als Beschuldigter einvernommen. Nach § 50 StPO ist jeder Beschuldigte durch die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft sobald als möglich über das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren, den gegen ihn bestehenden Tatverdacht sowie seine wesentlichen Rechte im Verfahren (§§ 49, 164 Abs 1 StPO) zu informieren. Dies ist im konkreten Fall nicht geschehen. Auch wenn die Vernehmung selbst fair abgelaufen ist, vermag das an den rechtsstaatlichen Bedenken nichts zu ändern.

Ebenfalls problematisch ist folgender Fall: Ein Tiroler Kollege berichtet, dass es bei der Innsbrucker Staatsanwaltschaft immer wieder vorkomme, dass gegen mehrere an einer Straftat beteiligte Personen nicht gleichzeitig Anklage erhoben wird. Dies habe zur Folge, dass eine Person als Zeuge aussagen müsse, obwohl das gegen dieselbe Person zu führende Strafverfahren in derselben Sache noch aussteht.

Eine Rechtsanwältin aus Tirol moniert, dass Beweisanträgen von U-Häftlingen häufig nicht nachgekommen werde. Zudem regt sie eine gesetzliche Regelung dahingehend an, dass das Gericht den Angeklagten vom Einlangen neuer Beweise sowie von der Einbeziehung weiterer Verfahren verständigen muss. Ein Kärntner Kollege berichtet, dass er schon mehrfach von U-Häftlingen Beschwerden darüber gehört habe, dass ihren Wünschen nach Telefonaten mit dem Verteidiger nicht nachgekommen werde. Ebenfalls unhaltbar sei der Zustand, so der Rechtsanwalt, dass sich in Übergabehaft befindende Staatsangehörige weder mit ihrem im Heimatland ansässigen Wahlanwalt noch mit Angehörigen über ihren Verbleib verständigen können.

Gemäß § 8 StPO gilt jede Person bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Die Unschuldsvermutung (in ähnlicher Weise auch verankert in Art 6 Abs 2 EMRK sowie in Art 48 Abs 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) ist ein zentrales Element der Rechtsstaatlichkeit.

Bemerkungen wie: „Ob Sie sich noch in den Spiegel schauen können, müssen Sie sich selbst fragen" und es sei „ganz klar, dass Sie gelogen haben" oder Wendungen wie: „dubiose Verschiebung von Millionen" oder „Das Gericht ist nicht blind, ich kann sehen, hören, riechen. Und die Sache stinkt, sie stinkt sehr." haben in einer freisprechenden Urteilsbegründung keinen Platz. Die Würdigung des ordentlichen Lebenswandels als Milderungsgrund mit dem kommentierenden Zusatz „wobei ich mit dieser Formulierung bei Ihnen meine Probleme habe" ebenso wenig. So geschehen jedoch in einem medial sehr präsenten Prozess Anfang des Jahres.

Eine derartige Wortwahl ist nicht nur unpassend, sondern auch dem Ansehen der Justiz abträglich und hinterlässt Zweifel an der Objektivität des Gerichts.

9. SONSTIGES

Mängel in der Informationskette

Zwei Kollegen aus Kärnten, welche häufig mit der juristischen Prozessbegleitung von Opfern in Strafverfahren betraut sind, beklagen, dass sie in den Akten oftmals nicht als Rechtsvertreter der Opfer erfasst sind, obwohl sie sich mittels Schriftsatz als Bevollmächtigte ausweisen. Dies hat zur Folge, dass die Kollegen weder Strafanträge und Anklageschriften noch Ladungen zu Hauptverhandlungen zugestellt bekommen. Auch eine Übermittlung allfälliger Sachverständigen-Gutachten erfolgt nicht. Eine ordnungsgemäße juristische Vertretung der Opfer ist in solchen Fällen schwer bis gar nicht durchführbar und nur mit viel zusätzlichem Aufwand und unnötigen Mühen möglich.

Auch im folgenden Fall war eine Vertretung nicht möglich: Der ausgewiesene Privatbeteiligtenvertreter hat keine Ladung zum Hauptverhandlungstermin erhalten. So konnten die jeweiligen Ansprüche im gegenständlichen Strafverfahren nicht geltend gemacht werden und der Kollege war gezwungen, die Ansprüche am Zivilrechtsweg einzufordern. Problematisch sind auch jene Fälle, in welchen Verteidiger und Privatbeteiligtenvertreter erst über mehrfache Urgenz die Protokolle der Hauptverhandlung übermittelt erhalten.

Mangelhafte technische Ausstattung der Gerichte
Wenn ein Mangel an technischen Voraussetzungen die Hauptverhandlung beeinträchtigt, ist das ebenso unzumutbar: So weisen zwei Kärntner Kolleginnen darauf hin, dass beim LG Klagenfurt ein einwandfreies Abspielen der Videoaufnahmen der kontradiktorischen Vernehmung nicht möglich ist. Beklagt wird eine derart schlechte Tonqualität, dass es schwer ist, überhaupt etwas zu verstehen, geschweige denn zu verstehen, was gesprochen wird. Die diesbezügliche Information des jeweiligen Richters, dass dies sowohl an den Aufnahme- als auch an den Wiedergabegeräten liege, ist äußerst unbefriedigend.

Der ÖRAK fordert eine zeitgemäße technische Ausstattung bei den Gerichten. Diese ist neben der notwendigen personellen Ausstattung Grundvoraussetzung, um eine ordentliche Arbeitsweise gewährleisten zu können.

II ZIVILVERFAHREN

1. ALLGEMEINE ZIVILVERFAHREN

A. VERFAHRENSHILFE

Probleme mit Aktenkopien
Auffällig sind zahlreiche Beschwerden der Kollegenschaft im Zusammenhang mit der Verfahrenshilfe. So gibt es auch in Zivilprozessen immer wieder Probleme bei der Aktenbeschaffung. Eine Vorarlberger Kollegin beantragte nach der Bestellung zur Verfahrenshelferin die Zusendung einer Kopie des gegenständlichen Aktes des BG Dornbirn. Diese erhielt sie zwar, jedoch gemeinsam mit einer Zahlungsaufforderung, da die Kosten für die Aktenkopie von ihr zu tragen seien. Im Zuge der Verfahrenshilfeabrechnung, so das Gericht, könne die Rechtsanwältin dann diese Kosten als Barauslagen geltend machen.

Diese Vorgangsweise findet keine Deckung im Gesetz. Der ÖRAK fordert dringend ein gesetzeskonformes Vorgehen ein.

Erhebung des Sachverhalts durch das Gericht
Dies gilt auch für die folgenden Beispiele: § 64 Abs 1 ZPO besagt ua, dass die Verfahrenshilfe für einen bestimmten Rechtsstreit gewährt werden kann. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass die Bestellung nicht für einen bestimmten Rechtsstreit erfolgt, sondern der Verfahrenshelfer häufig erst herausfinden muss, inwieweit er tatsächlich einzuschreiten hat.

In einem Fall, der aus Vorarlberg berichtet wird (BG Feldkirch), wurde die Verfahrenshilfe zur „Einbringung der Klage und das weitere Verfahren – einschließlich eines nach Abschluss des Rechtsstreites eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens" gewährt. Um welches Verfahren es sich handelt, ging aus dem Beschluss jedoch nicht hervor. Zudem stellte sich in Folge heraus, dass der Verfahrensbefohlene weder Unterstützung brauchte noch wünschte. Auch in einem anderen Vorarlberger Verfahren beim LG Feldkirch wusste der bestellte Verfahrenshelfer zu Beginn nicht, worin konkret sein „Auftrag" bestand. Dasselbe Problem schilderte eine Kollegin aus Niederösterreich.

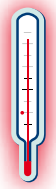

Die Gerichte sollten daher vorab sorgfältig prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Verfahrenshilfe vorliegen und die Rechtssache, für die Verfahrenshilfe gewährt wird, in weiterer Folge im stattgebenden Beschluss genau bezeichnen. Dadurch würde den Verfahrenshelfern viel Mühe erspart bleiben.

Aussichtslose Rechtsverfolgung
Gemäß § 63 Abs 1 ZPO darf Verfahrenshilfe ua dann nicht gewährt werden, wenn die Rechtsverfolgung aussichtslos ist. Ein niederösterreichischer Kollege bringt einen Fall zur Kenntnis, in welchem er sich als Verfahrenshelfer mit der Erhebung zahlreicher (aussichtsloser) Rechtsmittel konfrontiert sah. Auch zwei Kärntner Kolleginnen berichten Ähnliches und beklagten, dass es zusätzlich noch Probleme bei der Aktenbeschaffung gegeben habe.

In manchen Fällen wird auch der der Verfahrenshilfeentscheidung zugrundeliegende Sachverhalt nicht ausreichend geklärt – zumindest >

entsteht dieser Eindruck bei folgendem Fall: So wurde ein niederösterreichischer Kollege damit betraut, eine Forderung in Höhe von 20.000,- Euro einzuklagen. Das LG St. Pölten hat dabei jedoch übersehen, dass die gegenständliche Forderung noch nicht einmal fällig war, obwohl dies aus den dem Antrag beiliegenden Unterlagen klar hervorgegangen ist. Ähnlich gelagert ist ein Fall aus Vorarlberg, in welchem ein Kollege beim BG Feldkirch als Verfahrenshelfer bestellt wurde, sich in Folge aber herausstellte, dass gar kein Verfahren anhängig und ein Einschreiten weder möglich noch notwendig war, genauso wie ein Fall beim BG Innsbruck: Hier wurde in einem Exekutionsverfahren ebenfalls Verfahrenshilfe bewilligt, obwohl die verfahrensbeholfene Partei eine Rechtsschutzversicherung hatte und dies im Verfahrenshilfeantrag auch angegeben war. Die Rechtsschutzversicherung hat in weiterer Folge die Verfahrenskosten übernommen.

B. VERZÖGERUNGEN

Eine massive Verfahrensverzögerung schildert eine oberösterreichische Kollegin beim BG Grieskirchen: Im gegenständlichen Verfahren wurde am 29. März 2012 die Klage eingebracht, die Zustellung derselben erfolgte jedoch trotz mehrfacher persönlicher und schriftlicher Urgenzen erst nach der Stellung eines Fristsetzungsantrages – **ein Jahr nach Klagseinbringung!**

Von einem anderen Problem, das letztlich zu einer enormen Verzögerung führte, berichtet ein niederösterreichischer Kollege: Die zuständige Richterin des LG St. Pölten hat eine gemeinsam mit einem Verfahrenshilfeantrag eingebrachte Mahnklage zwei Mal zur Verbesserung zurückgestellt – mit Verbesserungsaufträgen, die nichts mit einem Mahnverfahren zu tun hatten – und schließlich den Verfahrenshilfeantrag mangels Verbesserung abgewiesen. Das Rechtsmittelgericht hat dem Rekurs sodann Folge gegeben und die Verfahrenshilfe gewährt. Die Mahnklage wurde jedoch nach wie vor noch nicht zugestellt, **sodass über ein Jahr nach Klagseinbringung noch nicht einmal eine erste Verhandlung stattgefunden hat.**

Auch die verspätete Erstattung von Sachverständigen-Gutachten verzögert Verfahren. So berichtet ein Wiener Kollege von der **zweijährigen Verspätung** mit der ein **Immobiliensachverständiger** sein Gutachten erstattete und dennoch eine Entlohnung erhielt. Der Kollege moniert in dem Zusammenhang, dass Fristversäumnisse der vom Gericht bestellten Sachverständigen oftmals nicht ausreichend sanktioniert werden.

In einem Verfahren vor dem BG Innere Stadt Wien, so berichtet ein Kollege, hat der Rechtsvertreter des Kindesvaters einen Antrag auf Übertragung der Obsorge auf ihn gestellt. Eine nach Jahren getroffene Entscheidung wurde im Juli 2012 aufgehoben. Bis zum Sommer 2013 lag noch keine rechtskräftige Entscheidung vor. Nunmehr ist eine solche auch nicht mehr notwendig, da in der Zwischenzeit beide Kinder volljährig geworden sind.

C. EINSEITIGE VERHANDLUNGSFÜHRUNG

Eine Kollegin aus Kärnten bringt eine fragwürdige Verhandlungsführung eines Richters des LG Klagenfurt zur Kenntnis. Klagsanspruch war im gegenständlichen Fall Schadenersatz für einen angeblich vereitelten Liegenschaftsverkauf. Beklagte waren die Nachbarn des Klägers, welche den Angaben des Klägers zufolge potentielle Käufer beeinflusst und vom Kauf abgebracht hätten. Die Kärntner Kollegin schritt als Beklagtenvertreterin ein und berichtet von einer auffallend einseitigen Verhandlungsführung des zuständigen Richters: Dieser habe die Beklagtenvertreterin nicht nur mehrfach unterbrochen und mit den Worten **„Sie halten den Mund!"** versucht, diese zum Schweigen zu bringen, sondern auch die Zeugen der jeweiligen Parteien unterschiedlich behandelt.

Das für unsere Gesellschaft wesentliche Vertrauen der Rechtsuchenden in eine unabhängige Justiz wird durch eine solche Vorgehensweise jedenfalls nicht gefördert.

D. VERHANDLUNGSTERMINE

Eine Kollegin bringt folgenden Fall zur Kenntnis: Beim HG Wien ist ein Verfahren wegen 17.000,- Euro anhängig. Der erste Verhandlungstermin war für den 21. September 2012 anberaumt, wurde jedoch wegen Erkrankung der Richterin auf den 30. Oktober 2012 verschoben. Aufgrund einer terminlichen Kollision beantragte der Kläger eine neuerliche Verlegung. Zwar wurde dann der Termin vom 30. Oktober 2012 abberaumt, gleichzeitig aber kein neuer Termin anberaumt. Im April 2013 fragte der Klagsvertreter an, wann der neue Termin stattfinden werde und erhielt die Rückmeldung, dass in nächster Zeit aufgrund eines anhängigen Großverfahrens bei eben dieser Richterin nicht mit einem neuen Termin zu rechnen sei.

Richter, die ein Großverfahren zu leiten haben, müssen entlastet werden. Es kann nicht sein, dass andere Verfahren zweitrangig werden und die Parteien über ein Jahr auf einen Verhandlungstermin warten müssen.

E. MÜNDLICHE BERUFUNGSVERHANDLUNG

Ein oberösterreichischer Rechtsanwalt stellt vermehrt ein Rechtsschutzdefizit dahingehend fest, dass von der Möglichkeit der mündlichen Berufungsverhandlung generell so gut wie nie Gebrauch gemacht wird. Die Durchführung mündlicher Berufungsverhandlungen könnte aber Fehlentscheidungen verhindern, wie das folgende Beispiel zeigt:

Das Erstgericht hat das Klagebegehren in zwei Rechtsgängen mit einer überzeugenden Begründung abgewiesen. Die zweite Instanz hat nach einer neuerlichen Berufung des Klägers die Haftung der beklagten Partei dann jedoch bejaht. Dies, nachdem das Berufungsgericht im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung in nicht-öffentlicher Sitzung die entscheidende, haftungsbegründende, Tatsachenfeststellung getroffen hat, die – Zitat – vermeintlich *„unstrittig (siehe Einspruch des Beklagten ON 3) – wenn auch vom Erstgericht nicht ausdrücklich erwähnt"* – gewesen sei. Nicht nur, dass sich dazu im Ersturteil nichts findet, ist auch im Einspruch ON 3 nichts diese Feststellung Belegendes, sondern nur Gegenteiliges, vorgebracht worden.

Unter Verzicht auf jegliche Beweisaufnahme und auch auf jede sonstige Erörterung verwarf das Berufungsgericht mit dieser überraschen-

den (streitwertbedingt) unanfechtbaren Tatsachenfeststellung den erhobenen Verjährungseinwand und änderte das Ersturteil damit so ab, dass der Klage stattgegeben wurde.

Im Sinne eines rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden fairen Verfahrens wäre es unumgänglich gewesen, der betroffenen Partei rechtliches Gehör im Rahmen einer mündlichen Berufungsverhandlung, zu verschaffen, wenn nach zwei Rechtsgängen in zweiter Instanz plötzlich ein neues und entscheidendes Sachverhaltselement eingebracht wird. **Es sollte daher gerade in solchen Fällen von der Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden.**

F. ZUSAMMENARBEIT DER GERICHTE MIT DEN MEDIEN

Auch in Zivilverfahren gibt es Klagen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bezüglich der Zusammenarbeit der Gerichte mit den Medien. Ein Kollege berichtet von seinem Eindruck, dass Mediensprecher der Gerichte im Zusammenhang mit der Berichterstattung zu diversen Verfahren absolute Verschwiegenheitsverpflichtungen nicht wahren würden. So sei in dem konkreten Fall aus der Stiftungszusatzurkunde zitiert worden, welche jedoch keinesfalls der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hätte werden dürfen. Insgesamt hat der Kollege im gesamten Verfahren den Eindruck gehabt, dass sich die Medienstelle zu sehr von einzelnen Medien unter Druck habe setzen lassen.

Ein Rechtsanwalt aus Salzburg beklagt zudem, dass man oftmals erst über die Medien über neue Verhandlungstermine, Urteile etc Kenntnis erlange *(siehe dazu auch Seite 18).*

G. SONSTIGES

Respektlose Behandlung durch das Gericht
Ein in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte eingetragener Rechtsanwalt und Partner einer liechtensteinischen Kanzlei, der zudem die Anwaltsprüfung in Österreich absolviert hat, in die Liste der österreichischen Rechtsanwälte eingetragen ist und als Rechtsanwalt mit Sitz in Vorarlberg tätig ist, bringt folgende Situation zur Kenntnis:

Im gegenständlichen Verfahren vor dem BG Dornbirn ließ sich der Kollege bei der Tagsatzung durch seinen Vorarlberger Kanzleikollegen substitutionsweise vertreten. Die zuständige Richterin hat im Zuge der Verhandlung im Protokoll vermerkt, dass die Bestellung eines Einvernehmensanwaltes jedenfalls notwendig sei. Daran vermöge auch die Tatsache, dass der ausgewiesene Rechtsvertreter ebenfalls ein in Österreich eingetragener Rechtsanwalt sei, nichts zu ändern. Zudem wurde der Kollege aufgefordert, einen Zustellbevollmächtigten in Österreich namhaft zu machen.

In seiner daraufhin abgegebenen Stellungnahme legte der Rechtsanwalt ausführlich dar, warum im konkreten Fall kein Einvernehmensrechtsanwalt benötigt werde und wies darauf hin, dass er als Zustellungsbevollmächtigten bereits seinen Mandanten namhaft gemacht habe. Die Richtigkeit der Rechtsausführungen in dieser Stellungnahme bestätigte das Rechtsmittelgericht in weiterer Folge. Wodurch sich der Kollege dann jedoch respektlos behandelt fühlte, war die Tatsache, dass das Gericht auf sämtlichen Dokumenten seinen Vornamen nicht richtig anführte und ihn seit der Ladung zudem wie folgt bezeichnete: „Beklagte Partei x, vertreten durch y (= eben dieser Kollege), dieser vertreten durch z". Der Kollege fühlte sich dadurch vom Gericht als zugelassener Rechtsanwalt und ausgewiesener Prozessvertreter systematisch ignoriert.

Einbringen von Schriftsätzen
Ein Linzer Kollege schildert eine, vor allem im Raum des LG Wels, in Zivilprozessen immer häufiger auftretende Problematik: Nach Klagseinbringung erfolgt seitens des Gerichtes im Zusammenhang mit der Ladung unter Hinweis auf die §§ 257 Abs 2 iVm 180 Abs 2 ZPO der Auftrag, dass seitens der Partei ein Schriftsatz „frühestens in ... Wochen, spätestens aber in ... Wochen" vor der vorbereitenden Tagsatzung einzubringen sei.

Ein früher eingebrachter Schriftsatz wurde im konkreten Fall vom Gericht mit dem Auftrag, diesen erst frühestens fünf Wochen vor der vorbereitenden Tagsatzung einzubringen, zurückgestellt. In der Begründung dieses Beschlusses wurde auf die Verfahrenskonzentration und die Vermeidung unnötiger Schriftsatzwechsel verwiesen. Es ist an dieser Stelle jedoch auch an jene Fälle zu denken, in denen der Parteienvertreter ortsabwesend ist und daher keine andere Wahl hat, als den Schriftsatz früher einzubringen.

Zudem gibt es in der ZPO keine Regelungen, wann ein Schriftsatz „frühestens" eingereicht werden darf – Folgen sind lediglich für das verspätete Einbringen vorgesehen.

Anregungen zum Thema Sachverständige
Oberösterreichische Kollegen regen im Zusammenhang mit Sachverständigen zweierlei an: Häufig werden **Gutachten von Sachverständigen** nur in Papierform an das Gericht und daraufhin an die Parteienvertreter weitergeleitet – zweckmäßiger wäre jedoch eine **Weiterleitung in elektronischer Form. Zudem wird angeregt, in der Gerichtssachverständigenliste der Justiz auch stets anzugeben, welche Fremdsprachen der Sachverständige spricht.**

2. EXEKUTIONS- UND INSOLVENZVERFAHREN

A. IGNORIEREN VON VERTAGUNGSBITTEN

Häufig beklagen sich Kollegen, dass ihren Vertagungsbitten nicht nachgekommen wird. So geschehen auch im folgenden Fall: Ein Innsbrucker Kollege wurde zum Sachwalter bestellt, in Folge wurde über die betroffene Person ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet. In diesem Verfahren beim BG Schwaz war die betroffene Person durch die Schuldnerberatung Tirol vertreten, die Anwesenheit des Sachwalters bei der Prüfungstagsatzung war dennoch gefordert. Zeitgleich hatte der Sachwalter jedoch einen Hauptverhandlungstermin beim LG Innsbruck in einer Verfahrenshilfeangelegenheit zu verrichten. Seinem Ersuchen, die Prüfungstagsatzung zu vertagen, ist man beim Bezirksgericht aber mit dem Hinweis, dass das LG Innsbruck die Verhandlung genauso gut verschieben könne, nicht nachgekommen.

Es gehört zu den Pflichten der Rechtsanwälte unentgeltlich Sachwalterschaften genauso wie Verfahrenshilfen zu übernehmen. >

Mehr Flexibilität der Gerichte insbesondere in derartigen Situationen wäre geboten.

B. VERFAHRENSVERZÖGERUNGEN

Massive Verzögerungen bzw Entscheidungspflichtverletzungen ortet eine Kollegin beim BG Mauthausen, genauso wie ein Kollege, der beim BG Irdning eine nur sehr schleppende Abfertigung zur Kenntnis bringt.

Über ein ebenfalls nur sehr zögerlich vorangehendes Verfahren beim LG St. Pölten beklagt sich ein Rechtsanwalt aus Salzburg: Im gegenständlichen Verfahren wurde bereits im Jahr 2005 der Konkurs über ein Unternehmen eröffnet. Der Salzburger Kollege hat sodann eine Forderung für seinen Mandanten angemeldet, die letzte Eintragung, nämlich die Anzeige der Masseunzulänglichkeit, datiert ebenfalls aus dem Jahr 2005. Seit damals, also seit knapp acht Jahren, hat der Kollege keinerlei Informationen mehr über den Fortgang des Verfahrens erhalten – eine Situation, die der Kollege als unzumutbar empfindet.

Das gegenteilige Verhalten legte der Betriebsprüfer eines Finanzamtes an den Tag: Dieser wollte bereits am Tag nach der Konkurseröffnung die Betriebsprüfung bei der Schuldnerin durchführen – dies, obwohl der Rechtsanwalt als zuständiger Masseverwalter darauf aufmerksam machte, bislang weder den Konkursakt erhalten noch Kenntnis von der Schuldnerin bzw von Details bezüglich deren geschäftlicher Gebarung und der Unterlagen zu haben. Diese Aussagen bewertete der Betriebsprüfer, so berichtet der Rechtsanwalt, als Schutzbehauptung und kündigte eine Vorladung des Masseverwalters an, sollte er nicht gleich mit der Prüfung beginnen können. Der Kollege kann sich dieses Verhalten des Betriebsprüfers nicht erklären und verweist darauf, dass es gerade zu Beginn eines Konkursverfahrens wichtige und unaufschiebbare Dinge gibt, die es zu erledigen gilt.

C. KEIN ERSATZ DER INTERVENTIONSKOSTEN

Ein Wiener Kollege moniert, dass es im Sprengel des OLG Graz gängige Praxis sei, die Kosten beim Exekutionsvollzug generell als nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig zu qualifizieren und abzuweisen. Dies führe dazu, dass bei Exekutionsvollzügen nicht mehr interveniert werde, da Mandanten nicht bereit seien, die Interventionen zu entlohnen, wenn kein Kostenersatz durch den Verpflichteten erwartet werden könne. Der Kollege regt an, eine klare gesetzliche Regelung zu schaffen, um eine einheitliche Spruchpraxis zu gewährleisten.

D. ABFRAGEN BEI DER ZENTRALEN EVIDENZ

Eine Kollegin beklagt sich, dass die Bestimmung des § 25b Abs 2a EO de facto totes Recht sei. Die Regelung sei geschaffen worden, um im exekutiven Weg durch direkte Anfrage seitens des Gerichtes bei der Zentralen Evidenz der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen nach § 47 Abs 4 KFG zu erheben, welches Kfz mit welchem Kennzeichen einem bestimmten Verpflichteten zugewiesen sei. Dadurch sollte ein rascher Zugriff auf allgemein gut verwertbare Vermögenswerte ermöglicht werden. In der Praxis würde dies jedoch nicht durchgeführt und derartige Anträge würden abgewiesen werden. Es sollte daher ein durchsetzbares Antragsrecht auf Durchführung einer entsprechenden Abfrage durch das Exekutionsgericht vorgesehen werden.

E. ZUSAMMENRECHNUNG BESCHRÄNKT PFÄNDBARER GELDFORDERUNGEN

Die Bestimmungen der §§ 292 und 292 b Z 3 EO sehen vor, dass mehrere beschränkt pfändbare Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner zusammengerechnet werden können bzw der unpfändbare Freibetrag herabgesetzt werden kann, wenn der Verpflichtete im Rahmen des Arbeitsverhältnisses Leistungen von Dritten erhält.

Beide Bestimmungen, so berichtet ein Wiener Kollege, seien nach herrschender Judikatur ausschließlich auf unselbständig tätige Verpflichtete anzuwenden. Sie seien dann nicht anwendbar, wenn der Verpflichtete sowohl Dienstnehmer, als auch nebenbei aus selbständiger Erwerbstätigkeit Einkünfte beziehe. Dies sei gar nicht selten der Fall (zB Pensionisten als Konsulenten). Die Zusammenrechnung dieser Einkünfte bzw die Herabsetzung des Freibetrages aus diesen Einkünften, sei jedoch nach diesen gesetzlichen Bestimmungen bzw der hierzu ergangenen Judikatur nicht möglich. Der Kollege führt an, dass dies nicht sachgerecht sei und zu einer Ungleichbehandlung zwischen Verpflichteten, die ausschließlich Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und solchen, die neben einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auch Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erhalten würden, führe.

Gerade die letztgenannte Gruppe sei jedoch in der gängigen Wirtschaftspraxis durchaus im Zunehmen begriffen, sodass die Herausnahme dieser Gruppe von Verpflichteten aus der sinnvollen gesetzlichen Regelung durch die jüngsten tatsächlichen Entwicklungen im Wirtschaftsleben überholt und verfehlt erscheine. Der Gesetzgeber ist daher aufgefordert, diesen Anwendungsbereich zu erweitern.

3. AUSSERSTREITVERFAHREN

A. SPARMASSNAHMEN DER JUSTIZ

Kollegen aus Oberösterreich beklagen die Auflassung der Gerichtstage durch das 2. Stabilitätsgesetz 2012. Hintergrund der Auflassung war der Gedanke, die Justizleistungen jeweils dort anzubieten, wo dies am effizientesten und mit den besten Serviceleistungen möglich sei. Auch wenn durchaus nachvollziehbar ist, derartige Leistungen für den Bereich der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit an den Landesgerichtsstandorten anzubieten, ist dies oft nicht im Sinne der Parteien. Es mag zwar sein, dass die Justiz Reisekosten der Richter einsparen kann, dafür wird das Budget mit den zusätzlich entstehenden Reisekosten der Parteien in Sozialrechtsverfahren belastet. Ob es also tatsächlich zu Einsparungen kommt, ist zu bezweifeln.

Wie auch schon im Zusammenhang mit den Schließungen einiger Bezirksgerichte weist der ÖRAK darauf hin, dass der Zugang zum Recht für die Bürger gewährleistet werden muss. Vor allem im ländlichen Raum besteht jedoch die Gefahr, dass dieses Recht mehr und mehr ausgehöhlt wird.

B. FAMILIENGERICHTSHILFE

Im Zuge des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 wurde das neue Institut der Familiengerichtshilfe eingeführt. Durch dieses soll nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage die Qualität und die Nachhaltigkeit der Streitschlichtung und der gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen in Angelegenheiten der Obsorge und des persönlichen Verkehrs verbessert werden. Bis Juli 2014 soll die Familiengerichtshilfe an sämtlichen Bezirksgerichten Österreichs eingerichtet sein. Ein Kollege beklagt in dem Zusammenhang die telefonische Unerreichbarkeit der Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe eines Wiener Bezirksgerichtes. Ein Feldversuch ergab jedoch, dass dies bei den (willkürlich ausgewählten) Bezirksgerichten Bruck an der Mur und Amstetten problemlos möglich war.

Ein Rechtsanwalt aus Salzburg beklagt zudem, dass die Außerstreitabteilungen des BG Salzburg sowie das BG St. Johann im Pongau generell nur sehr schwer telefonisch erreichbar seien. Vor allem die Richter, so der Eindruck des Kollegen, würden richtiggehend abgeschirmt werden – häufig seien ganze Geschäftsabteilungen überhaupt nicht erreichbar.

4. GRUNDBUCH

A. RASCHE ABWICKLUNG

Auch mit Lob soll nicht gespart werden: Von einer außergewöhnlich raschen Erledigung beim BG Korneuburg berichtet ein Wiener Kollege: Im Zuge der Verbücherung eines Kaufvertrages ist am Freitag vor Pfingsten, kurz vor 14.00 Uhr, ein Grundbuchsgesuch mit der Einverleibung eines Eigentumsrechts eingebracht worden. Der positive Grundbuchsbeschluss wurde bereits am Dienstag nach Pfingsten um die Mittagszeit gefasst.

Ebenfalls sehr rasch erledigte das BG St. Johann im Pongau ein Ansuchen eines Salzburger Kollegen. Dieser hat an einem Freitag, um 13.00 Uhr, Urkunden aus der Urkundensammlung des Grundbuchs angefordert und diese bereits am Montag darauf, um 11.30 Uhr, erhalten.

B. PERSONALMANGEL

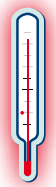

Jedoch wird aus Salzburg auch Negatives berichtet. So wirkt sich ein offenbar massiver Mangel an Grundbuch-Rechtspflegern beim BG Hallein äußerst nachteilig auf die Erledigung von Gesuchen aus. Es wird etwa berichtet, dass die Grundbuchs-Abteilung bereits seit Monaten unbesetzt ist. Das führe dazu, dass nur einfache Gesuche erledigt werden – aufwändigere Erledigungen hingegen würden aufgeschoben werden. Dies, obwohl nicht absehbar ist, ab wann sich an dieser Situation wieder etwas ändern werde. Offenbar, so berichtet ein Salzburger Kollege weiter, herrsche auch ein eklatanter Mangel an Nachwuchs-Rechtspflegern, was keine Verbesserung der Situation in nächster Zukunft erwarten lasse.

Auch vom BG Leopoldstadt wird berichtet, dass eine Bearbeitungszeit von unter vier Wochen bei Grundbuchsgesuchen aufgrund der personellen Besetzung nicht möglich sei.

C. EINTRAGUNGSGEBÜHR GRUNDBUCH

Heftig kritisiert wird die Vorgangsweise der Kostenbeamten des BG Salzburg betreffend die Anwendung des § 26 GGG. Die von den Kostenbeamten zahlreich erlassenen Verbesserungsaufträge führen zu einer erheblichen Mehrbelastung und sind zudem in vielen Fällen unbegründet *(siehe dazu Seite 7)*.

D. SCHLECHTE LESBARKEIT ELEKTRONISCH EINGEBRACHTER URKUNDEN

Ein Wiener Kollege beklagt, dass es immer wieder Probleme mit angeblich unlesbaren elektronisch eingebrachten Urkunden gebe. So habe etwa das BG Mödling die Rechtskraftbestätigung auf einem Einantwortungsbeschluss aus dem eigenen Haus nicht lesen können, was zu einem Verbesserungsauftrag und letztlich einer Antragsabweisung geführt habe. **Es wird angeregt** innerhalb der Justiz **zu eruieren, woraus die schlechte Lesbarkeit resultiert und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um solche Probleme künftig zu verhindern.**

III VERWALTUNGS-VERFAHREN

1. PROBLEME BEI DER AKTENBESCHAFFUNG

Die Aktenbeschaffung in Verfahrenshilfeangelegenheiten macht immer wieder Schwierigkeiten, so auch beim – bald der Vergangenheit angehörenden – Asylgerichtshof, Außenstelle Linz. Ein steirischer Kollege wurde in einem Asylverfahren als Verfahrenshelfer bestellt. Der Versuch, eine Kopie des Aktes zu erhalten, gestaltete sich jedoch als sehr schwierig. Dem zuständigen Kanzleimitarbeiter wurde unter Hinweis auf § 17 AVG mitgeteilt, dass er sich zwecks Kopie an die Caritas vor Ort wenden müsse, eine Zusendung sei nicht vorgesehen.

Eine derartige Praxis ist für einen auswärtigen Verfahrenshelfer unzumutbar, zumal aufgrund der bereits laufenden Beschwerdefrist Zeit ein wichtiger Faktor ist. Dem Verfahrenshelfer sollten die Aktenkopien daher gleich bei seiner Bestellung übermittelt werden.
Der ÖRAK fordert, Aktenkopien im Falle von Verfahrenshilfebestellungen sogleich an den betreffenden Verfahrenshelfer zu übermitteln und zwar ausnahmslos in allen Verfahren.

2. ERTEILUNG EINER NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer bringt die befremdliche Vorgangsweise einer österreichischen Botschaft im Ausland zur Kenntnis: Diese habe bei der StA Linz eine Anzeige gegen einen Linzer Rechtsanwalt wegen „Irreführung der Behörden" und „standeswidrigen Verhaltens" eingebracht. Darin wurde dem Kollegen vorgeworfen, seine Mandantin in einem Verfahren für die Erteilung eines Schengenvisums und in weiterer Folge für die Erlangung einer „Niederlassungsbewilligung Angehöriger" vertreten zu haben und gegen den Bescheid der Botschaft eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht zu haben. Nachdem die Staatsanwaltschaft Linz darin kein strafrechtlich relevantes Verhalten erblicken konnte, wurde das Verfahren eingestellt. Dem gesamten Akteninhalt konnte auch kein standeswidriges Verhalten entnommen werden.

Der ÖRAK möchte an dieser Stelle festhalten, dass § 9 RAO dem Rechtsanwalt die Verpflichtung auferlegt, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Es ist daher die ureigenste Pflicht des Rechtsanwaltes seinen Aufträgen entsprechend nachzugehen und Entscheidungen zu urgieren. Dass die Kontaktaufnahme in einem Verfahren ausschließlich über den Rechtsanwalt erfolgt, ist überdies eine Selbstverständlichkeit – die Ansicht der Botschaft ist nicht nachvollziehbar.

3. MINDERHEITENSPRACHE ALS AMTSSPRACHE

Art 8 B-VG legt die deutsche Sprache als Staatssprache fest – dies gilt jedoch unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte. Nach § 53 Geo ist die Gerichtssprache deutsch – besondere Bestimmungen über die Zulassung einer anderen Sprache als zusätzliche Amtssprache bleiben unberührt.

Derartige besondere Bestimmungen finden sich im Volksgruppengesetz, wonach die Träger bestimmter Behörden und Dienststellen sicherzustellen haben, dass im Verkehr mit der jeweiligen Behörde und Dienststelle die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann (§ 13 Abs 1, Verfassungsbestimmung!).

Kärntner Kollegen bringen zur Kenntnis, dass einige Behörden diese Regelungen nicht berücksichtigen. So wurde etwa die Zurückweisung einer in slowenischer Sprache eingebrachten Berufung angedroht, sofern diese nicht innerhalb der Verbesserungsfrist in deutscher Sprache vorgelegt werde. Als bedauerlich wird ebenso erachtet, dass es künftig für die drei zweisprachigen Bezirksgerichte in Kärnten (BG Ferlach, BG Eisenkappel, BG Bleiburg) nur mehr einen zweisprachigen Richter geben wird. Auch übriges zweisprachiges Justizpersonal fehlt – von Seiten des Ministeriums wurden bisher jedoch keine konkreten Maßnahmen gesetzt.

IV SONSTIGES

1. ERV

Oberösterreichische Kollegen beklagen, dass die Zustellungen der Schriftstücke durch die Gerichte im ERV in eine wahre „Zustellflut" ausarten würden. So werde beispielsweise bei einer einfachen Exekution aufgrund eines Zahlungsbefehls nicht nur der bewilligende Exekutionsbeschluss zugestellt, sondern der gesamte, im ERV eingebrachte, Exekutionsantrag an den Rechtsanwalt retourniert. Auch werden etwa nach Beendigung eines Zivilprozesses die im Wege des ERV von den Parteien vorgelegten Urkunden wiederum an diese übermittelt – obwohl sie sich ohnehin in den Händen des Anwalts befinden. Die Rechtsanwaltschaft wird dadurch mit einem unnötigen und leicht vermeidbaren Mehraufwand belastet.

Eine Kollegin aus Oberösterreich weist außerdem darauf hin, dass sich im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr die Journalisierung immer schwieriger gestalte. Die Bezeichnung der Aktenstücke mit Ordnungsnummer und Aktenseite erfolge meist nur mehr im Papierakt – dies erweist sich in den Verfahren bzw bei der Ausführung von Rechtsmitteln mitunter als ein Problem, wenn Bezugnahmen auf bestimmte Aktenteile nur mehr schwer möglich sind.

2. BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

Ein Rechtsanwalt aus Wien moniert, dass die Bundeswettbewerbsbehörde Rechtsanwälte, die sich nicht ihren Regeln unterwerfen, mit Disziplinaranzeigen sowie medial angreifen. Der Kollege berichtet auch, dass häufig keine Akteneinsicht gewährt werde und die Bundeswettbewerbsbehörde nicht via ERV kommuniziere.

Aus den zahlreichen Wahrnehmungen, sowohl im Bereich der Gesetzgebung, als auch aus der beruflichen Praxis, ergibt sich ein Gesamtbild, dem Verbesserungsbedarf in unterschiedlichen Bereichen zu entnehmen ist. Die österreichische Rechtsanwaltschaft erstattet daher, basierend auf den gesammelten Erfahrungen und Eindrücken, Verbesserungsvorschläge insbesondere für jene Problembereiche, in welchen dringender Handlungs- und Reformbedarf besteht.

Die Delegierten zum Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)
haben in der Vertreterversammlung am 28. September 2013 in Klagenfurt einstimmig nachstehende

RESOLUTION

gefasst:

Die Vertreter aller neun Rechtsanwaltskammern Österreichs fordern den neu gewählten Nationalrat und die Bundesregierung auf, in der kommenden Gesetzgebungsperiode der Justizpolitik jenen Stellenwert zukommen zu lassen, der ihr in einem demokratischen Rechtsstaat gebührt. Dringend anstehende Reformvorhaben sind zügig unter Einbindung der Betroffenen, insbesondere der Rechtsanwaltschaft, umzusetzen. Die österreichische Rechtsanwaltschaft fordert insbesondere:

- Die Ausdehnung des rechtsanwaltlichen Geheimnisschutzes auf die gesamte anwaltliche Korrespondenz, gleichgültig wo sich diese befindet und Verankerung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit in der Verfassung.

- Eine Sicherung des Zugangs zum Recht. Die Gerichtsgebühren sind zu einer echten Hürde geworden. Beseitigung des Selbstverständnisses der Justiz als Großunternehmen, Senkung der Gerichtsgebühren und Deckelung bei hohen Streitwerten.

- Eine Förderung der Rechtssicherheit durch Evaluierung des Gebührengesetzes. Es geht nicht an, dass schriftliche Vereinbarungen unterbleiben, nur weil mit hohen Rechtsgeschäftsgebühren gerechnet werden muss. Eheverträge, außergerichtliche Vergleiche, Adoptionsverträge, Bestandverträge uvm sind mit ungebührlich hohen Gebühren verbunden.

- Ein den gesellschaftlichen Veränderungen angepasstes Pflichtteilsrecht mit der Zielsetzung, insbesondere die Überlebensfähigkeit von Unternehmen zu sichern.

- Den Schutz und Ausbau der Grundrechte durch Evaluierung der seit dem 11. September 2001 in Österreich erfolgten Verschärfungen im Bereich Überwachung und Terrorismusbekämpfung durch eine unabhängige Expertenkommission und Umsetzung von deren Empfehlungen.

- Eine Reform des Strafprozessrechtes im Ermittlungsverfahren.
  - Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 2013 (333 E/XXIV.GP) ist ein effizienter Rechtsschutz durch Ausbau der Instrumente des Einspruchs wegen Rechtsverletzung und des Antrags auf Einstellung sowie eine effektive höchstgerichtliche Grundrechtskontrolle zu gewährleisten.
  - Sicherstellung einer effektiven Verteidigung ab Festnahme des Beschuldigten durch Ausbau des rechtsanwaltlichen Journaldienstes sowie Steigerung seiner Attraktivität und Inanspruchnahme im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme.
  - Verpflichtende Beiziehung eines Rechtsanwaltes bei der kontradiktorischen Vernehmung.

- Eine Reform des strafrechtlichen Haupt- und Rechtsmittelverfahrens.
  - Stärkung der Rechte des Angeklagten und der Opfer durch die Schaffung der Möglichkeit der Beiziehung von Privatgutachtern, Zulässigkeit der Verlesung dieser Privatgutachten und Möglichkeit der Einvernahme des Privatgutachters. Ausschluss jedes im Ermittlungsverfahren zugezogenen Sachverständigen in der Hauptverhandlung.
  - Schaffung einer funktionierenden Überprüfungsmöglichkeit der Beweiswürdigung von Schöffen- und Geschworenengerichten.
  - Wiedereinführung des zweiten Berufsrichters in Schöffenverfahren.
  - Vereinfachung des Rechtsmittelrechtes durch Abschaffung von mit der Schwere der Tat inadäquaten Formalismen.
  - Einführung eines durchgehenden elektronischen Strafaktes und Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme.

- Die Einführung einer sachgerechten Regelung des Ersatzes der Verteidigungskosten bei Freispruch im Strafverfahren.

- Eine sachgerechte Neuregelung der Grunderwerbssteuer unter Einbeziehung der Rechtsanwender.

- Die Rücknahme der Verkürzung der Gerichtspraxis von 9 auf 5 Monate.

- Die Wiedereinführung der verhandlungsfreien Zeit im Sinne der Regelung vor der WGN 2002 und Ausdehnung auf das streitige Außerstreitverfahren, insbesondere für den Erbrechtsstreit.

- Eine umfassende Reform des Sachwalterrechtes.
  - Aufhebung der Zwangsverpflichtung, wonach Rechtsanwälte und Notare zumindest 5 Sachwalterschaften übernehmen müssen.
  - Trennung von rechtlicher Beratung und Personenfürsorge abgesehen von jenen Fällen, in denen die dafür erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.
  - Barauslagenersatz auch bei vermögenslosen Betroffenen sowie eine durchgängig angemessene Vergütung.
  - Einführung eines Äußerungsrechtes von Angehörigen und
  - Ausweitung der Angehörigenvertretung.

- Eine Verbesserung der derzeitigen Gesetzgebungspraxis durch Einführung eines transparenteren Gesetzwerdungsverfahrens und Schaffung verbindlicher „Good Governance"-Regelungen.

Die Forderungen der österreichischen Rechtsanwaltschaft verstehen sich als exemplarisch. Die aufgegriffenen Themen sind von besonderer Wichtigkeit.

Die österreichischen Rechtsanwälte sind gerne bereit, an der Umsetzung dieser Themen mitzuwirken und stehen zur Erläuterung der einzelnen Punkte jederzeit zur Verfügung. Die österreichischen Rechtsanwälte werden wachsam beobachten, ob in der nächsten Gesetzgebungsperiode der Rechtsstaatlichkeit ausreichendes Augenmerk gewidmet wird.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BG	Bezirksgericht
BGBl	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DSt	Disziplinarstatut
EIRAG	Europäisches und Internationales Rechtsanwaltsgesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ERV	Elektronischer Rechtsverkehr
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f bzw ff	folgende bzw fortfolgende
gem	gemäß
GGG	Gerichtsgebührengesetz
Geo	Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz
GesRÄG	Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
HG	Handelsgericht
iVm	in Verbindung mit
JA	Justizanstalt
LG	Landesgericht
LKA	Landeskriminalamt
OBDK	Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
RA	Rechtsanwalt
RAO	Rechtsanwaltsordnung
RL	Richtlinie
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
uU	unter Umständen
U-Haft	Untersuchungshaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Z	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung

KONTAKT

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)
Tuchlauben 12
1010 Wien
Tel.: 01 535 12 75-0
Fax: 01 535 12 75-13
rechtsanwaelte@oerak.at
www.rechtsanwaelte.at
Achtung! Neue Adresse ab Jänner 2014: Wollzeile 1-3, 1010 Wien

---

Rechtsanwaltskammer Burgenland
Marktstraße 3
7000 Eisenstadt
Tel.: 0 26 82/70 45 30
Fax: 0 26 82/70 45 31
rak.bgld@aon.at

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer
Gruberstraße 21
4020 Linz
Tel.: 07 32/77 17 30
Fax: 07 32/77 17 30 85
office@ooerak.or.at
www.ooerak.at

Tiroler Rechtsanwaltskammer
Meraner Straße 3/III
6020 Innsbruck
Tel.: 05 12/58 70 67
Fax: 05 12/57 13 84
office@tiroler-rak.at
www.tiroler-rak.at

Rechtsanwaltskammer für Kärnten
Theatergasse 4/I
9020 Klagenfurt
Tel.: 04 63/51 24 25
Fax: 04 63/51 24 25-15
kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at
www.rechtsanwaelte-kaernten.at

Salzburger Rechtsanwaltskammer
Imbergstraße 31C
5020 Salzburg
Tel.: 06 62/64 00 42
Fax: 06 62/64 04 28
info@srak.at
www.srak.at

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
Marktplatz 11
6800 Feldkirch
Tel.: 0 55 22/71 1 22
Tel.: 0 55 22/71 1 22-11
kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at
www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
Andreas-Hofer-Straße 6
3100 St. Pölten
Tel.: 0 27 42/71 6 50-0
Fax: 0 27 42/76 5 88
office@raknoe.at
www.raknoe.at

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer
Salzamtsgasse 3/IV
8010 Graz
Tel.: 03 16/83 02 90-0
Tel.: 03 16/82 97 30
office@rakstmk.at
www.rakstmk.at

Rechtsanwaltskammer Wien
Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße
1010 Wien
Tel.: 01/533 27 18-0
Fax: 01/533 27 18-44
kanzlei@rakwien.at
www.rakwien.at

IMPRESSUM
Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Tuchlauben 12, 1010 Wien,
Tel 01 535 12 75, Fax 01 535 12 75-13, rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at

Konzept und Text: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Design: Werther Marketing- und Kommunikationsberatung e.U.
Fotos: Philip Martin Rusch (Seiten 1, 3, 5, 15)
Druck: Fairdrucker GmbH, 3002 Purkersdorf
Verlags- und Herstellungsort: Wien

Haftungshinweis: Sämtliche Angaben in diesem Bericht erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.
Jede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen.
Urheberrechtshinweis: Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form in welchem Verfahren auch immer ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht